Das
Recht des Grundwassers

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Blackert
aus Niederwetter

Marburg 1938

Buchdruckerei und Verlag Max Danielewsky, Düren-Rhld.
1938

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am: 9. 8. 1938.

Berichterstatter: Universitätsprofessor Dr. Gieseke.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555610_0215

haltsübersicht.

führung:

1. Wirtschaftliche Bedeutung des Grundwassers 1
2. Begriff und Abgrenzung des Grundwassers 1
3. Entwicklungsgeschichte des Grundwasserrechts 4

uptteil: Recht des Grundwassers in der Gegenwart 10

Die Grundwasserrechtslage im allgemeinen 10

I. In den deutschen Ländern 10

a) ohne Grundwassergesetzgebung: Grundsätzlich uneingeschränkte Grundwassernutzung des Grundeigentümers 10

b) mit besonderen Grundwassergesetzen: Schrankengebundene Grundwassernutzung des Grundeigentümers 11

1) Vorbemerkung 12
aa) Erörterung der Beschränkungsmöglichkeiten 12
bb) Übersicht der Beschränkungsmaßnahmen 14

2) Regelung in den einzelnen Ländern 15
aa) Grundsatz der eigentumsgleichen Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers 15
bb) Beschränkungen dieser Verfügungsfreiheit in den Wassergesetzen von Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen, Baden, Preußen, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin 17

I. in Österreich und der Schweiz 22

I. Zusammenfassende Betrachtung 23

Einzelne Grundwasserprobleme 24

I. Grundwasserstandsänderung 24

a) durch Nutzung von Grundwasser 26
1) Senkung des Grundwasserspiegels 27
2) Hebung des Grundwasserspiegels 27

b) durch Benutzung oberirdischer Gewässer 29
1) Senkung des Grundwasserspiegels 30
2) Hebung des Grundwasserspiegels 31

I. Bodenentwässerung 33
a) durch Zutageförderung unterirdischen Wassers 33
b) durch Änderung eines oberirdischen Wasserlaufes 35

I. Mittelbare Ableitung von Tageswasser 35
a) als Grundwassernutzung 36
b) als Nutzung von oberirdischem Wasser 37

V. Reinerhaltung des Grundwassers 38
a) in den Ländern ohne besondere Maßnahmen 39
b) in den Ländern mit besonderen Bestimmungen 39

V. Enteignung des Grundwassers 42
a) durch Enteignung von Grund und Boden 42
b) durch Enteignung des Grundwassers allein 43

Kritik der gegenwärtigen Regelung 44

luß: Zukünftige Gestaltung des Grundwasserrechts: Öffentlicherklärung des Grundwassers 48

1) Erörterung dieser Neugestaltung im Schrifttum und in den Begründungen der geltenden Gesetze 49
2) Bedenken gegen eine Öffentlicherklärung 51
3) Vorteile eines öffentlich-rechtlichen Grundwasserrechts . . . 54

Schrifttum.

Altherr, Die rechtliche Behandlung des Grundwassers. Zürich 1934. Diss.
Altrichter, Wandel des Eigentumsbegriffs. Marburg 1932. Diss.
von Bayer-Ehrenberg, Das badische Wasserrecht in seinen Grundzügen gemeinverständlich dargestellt. Mitt. d. dt. Wasserwirtschafts- u. Wasserkraftverbandes 1926, 16.
Bitta und von Kries, Kommentar zum Pr.W.G., Berlin 1913.
von Brauchitsch, Das neue preußische Verwaltungsgesetz III. Berlin 1929.
Brenner, Das bayrische Wassergesetz. 2. Aufl. von J. Fergg. München 1928.
Deutschmann-Hartig, Das österreichische Wasserrecht. Wien 1935.
Dittmar, Allgemeine technische Gestaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, in der Festschrift: 60jähriges Bestehen des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung 1878—1938.
Endemann, Sachenrecht, 8./9. Aufl. Berlin 1920.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Bürgerliches Recht, Bd. II, 1. Abtl. Sachenrecht 1929.
Eymann-Schubert, Das bayrische Wassergesetz. 2. Aufl. 2. Bd. 1928.
Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Tübingen 1928.
Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.
von Gierke, Deutsches Privatrecht, II. Sachenrecht. Leipzig 1917.
Grimm, Weistümer. Göttingen 1842.
Haller, Württembergisches Wassergesetz vom 1. Dezember 1900. Stuttgart 1902.
Hedemann, Sachenrecht des BGB. Berlin 1924.
Hesse, Zur Lehre von den nachbarrechtlichen Verhältnissen der Grundeigentümer. In: Jherings Jahrbücher für Dogmatik. Band 6.
Hofacker, Das württembergische Wasserrecht in seinen Grundzügen dargestellt. Mitt.d.dt.Wasserwirtschafts- u. Wasserkraftverbandes 1927, 19.
Holtz-Kreutz, Das Preußische Wassergesetz. I. Band, 3. u. 4. Aufl. Berlin 1927, bearbeitet v. Schlegelberger. II. Band, 4. Aufl. Berlin 1931, bearbeitet v. Schlegelberger.
Hubernagel, Nationalsozialistische Rechtsanschauung und Generalklauseln. In: Nat.-soz. Handb. f. Recht u. Gesetzgebung
Jhering, Zur Lehre von den Beschränkungen des Grundeigentümers im Interesse der Nachbarn. In: Jherings Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 6.
Kloeß, Die Rechtsstellung der Quelle und des Grundwassers im Deutschen Recht, Gruchot 54, S. 296 ff.
—, Das deutsche Wasserrecht. 1908.
Krause und Dr. Eckstein, Das hessische Bachgesetz vom 30. Juli 1877. Mainz 1933.
Leemann, Kommentar z. schweiz. ZGB. Sachenrecht. Bern. I. Abt. 2. Aufl. 1920. II. Abt. 1. Aufl. 1925.
Lenhard-Reichau, Kommentar zum Preuß. Wassergesetz vom 7.IV.1913. Berlin 1918.
Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. I. 3. Aufl. München-Leipzig 1924.
Maas, Die Rechtsverhältnisse am Grundwasser und an der Quelle in Hamburg. Diss. Leipzig 1934.
Merk, Das Eigentum im Wandel der Zeiten. 1934.
Müller, Zum schweizerischen Grundwasserrecht. Zürich 1915.
Mosich, Das Grundeigen und seine Begrenzung nach den §§ 905 und 906 BGB. In: Jherings Jahrb. Bd. 80.
Nieder, Wassergesetz für Württemberg. Ellwangen 1902.
Randa, Die rechtliche Behandlung des Grundwassers in den neuen Landeswasserrechtsvorlagen. In: Festschrift für F. Klein 1914.
Reuter, Der südbayrische Boden mit seinen Quell- und Grundwasservorräten in der Festschrift: 60jähriges Bestehen des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung. 1878—1938.
Rieß, Polizeiliche Genehmigung zur Grundwasserfortleitung und Verleihungsverfahren (§§ 204, 77 des Wassergesetzes) im Preuß Verwaltungsblatt 37. Jahrgang.

Schelcher, Wassergesetz für das Königreich Sachsen vom 12.III.1909, I. und II. Band, Leipzig 1914.
Schenkel, Das badische Wasserrecht. 2. Aufl. Karlsruhe 1902.
Scholz, Handbuch des gesamten öffentlichen Grundstücksrechts. Köln 1932.
Sievers, Auf dem Weg zum Reichswasserrecht. Dresden 1933.
Siebert, Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung. Marburg 1934.
—, Die Volksgemeinschaft im Bürgerlichen Recht in Franks Nationalsoz. Handbuch.
Sommer und Meister, Thüringisches Wassergesetz 1933.
Soyka, Die Gefahren der Grundwasserstandsveränderung. Dtsch. Wohnungsarchiv 1934, Heft 5.
Tuor, Das schweizerische Zivilgesetzbuch. 1932.
Weber, Häuserschäden durch Grundwassersenkung beim Untergrundbahnbau, Heft 2 der Schriftreihe „Haus und Wohnung", Berlin 1937.
Werenberg, Über die Kollision der Rechte verschiedener Grundeigentümer. In: Jherings Jahrbücher für Dogmatik. Bd. 6.
Werneburg, Grundwasserrechtsfragen zu § 200 des Preußischen WG. (Ztschr. f. Agrar- und Wasserrecht 1934).
Wettstein, Das schweizerische Grundwasserrecht. Schweiz. Wasserwirtschaftsverband - Verbandszeitschr. 17. Zürich 1931.
Wiener, Das badische Wasserrecht. Karlsruhe 1913.
Wulff, Wassergesetz vom 7.IV.1913. Berlin 1928.

1. Die wirtschaftliche Bedeutung des Grundwassers.

Das Wasser gehört zu den für alles Leben, für die Kultur und die Wirtschaft unentbehrlichen Urstoffen der Erde. Es ist eine notwendige Voraussetzung jeglichen Werdens und Wachsens in der Natur. Menschen, Tieren und Pflanzen spendet es in gleicher Weise Leben und Kraft. Seine reinigenden Eigenschaften sind die Voraussetzungen eines geordneten und gesunden Zusammenlebens im Bereich menschlicher Kultur. Wegen seiner physikalischen und chemischen Kräfte hat es für die gewerbliche und industrielle Wirtschaft große Bedeutung.

Insbesondere aber ist das Wasser, das sich in der Erde befindet, für den einzelnen Menschen und für die Gemeinschaft von hohem Wert. Als Nutzwasser findet es in Fabrikbetrieben, zum Waschen, zum Ableiten von Schmutzstoffen weitgehende Verwendung. Es verleiht dem Boden seine natürliche Feuchtigkeit und schafft so eine wesentliche Voraussetzung für den Wuchs und das Gedeihen der für die menschliche Ernährung wichtigen Pflanzenwelt. Vor allem ist es als Trinkwasser sehr geschätzt, weil es durch die natürliche Filtration im Erdreich klar und keimfrei und damit schmackhafter und für den menschlichen Genuß gesunder als Tageswasser geworden ist. Es wird daher, in Brunnen gesammelt und durch Pumpwerke an die Erdoberfläche gefördert oder beim Zutagetreten als Quelle gefaßt, in der Hauptsache zu Trinkzwecken, für die Menschheit unersetzlich, nutzbringend verwertet.

2. Begriff und Abgrenzung des Grundwassers.

Dieses so wertvolle Wasser nennt man Grundwasser. Man versteht darunter im Gegensatz zu den Tagewässern alles Wasser, das sich unter der Erdoberfläche befindet und auf natürlichem Wege dorthin gelangt ist.[1] [2]).

So bildet sich z.B. Grundwasser, wenn Niederschläge im Boden versickern und sich in wasserführenden Erdschichten (Sand, Kies, Schotter), die auf undurchlässigen Böden (Lehm, Ton, Mergel, Fels) aufliegen, sammeln, oder wenn ein oberirdisches Gewässer z.B. durch eine

[1]) Auch das im Bergbaubetrieb erschrotene, d.h. aufgegrabene oder erbohrte Grubenwasser ist Grundwasser. Es unterliegt jedoch nicht der gleichen rechtlichen Regelung wie das übrige Grundwasser. Die Rechtsbeziehungen am Grubenwasser, insbes. hinsichtlich der Verfügungsberechtigung, sind normalerweise nicht im allgemeinen Wasserrecht geregelt, sondern der Berggesetzgebung vorbehalten. Vgl. in Preußen §§ 54, 57 ABG. Thüringen § 125 BG. Sachsen § 2 BG., der auf das ABG. von 1861 verweist, Bayern Art. 203 d. BG. von 1910, Österreich § 128 ABG. Das Grubenwasser soll daher im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter behandelt werden.

[2]) Reuter a.a.O. S. 33 nennt Grundwasser Wasseransammlungen in nicht zu großer Tiefe unter der Bodenfläche, wie sie in Sand, Kies und Schotterböden enthalten sind. Im Gegensatz hierzu bezeichnet er als Tiefenwasser Wasservorräte in größerer Tiefe, wie sie in den wasserführenden älteren Gesteinsformationen vorhanden sind.

Felskluft oder porösen Untergrund in die Erde absinkt und dort nicht in geschlossenem Lauf weiterfließt[3]), sondern im Erdreich versitzt. Man redet dann von Sickerwasser.

Ebenso entsteht Grundwasser, wenn Wasser von Bächen, Flüssen, Kanälen und Seen seitlich in das angrenzende durchlässige Gelände eindringt, wo es sich nach physikalischen Gesetzen gleichhoch mit dem Wasserspiegel dieser Gewässer einstellt. Hierbei handelt es sich um Druckwasser[4]).

Die obere Grenze, bis zu der Wasser im Erdinnern emporsteigt, bezeichnet man als Grundwasserspiegel. Auch wenn dies Wasser, z.B. infolge der Kapillarität des Bodens bis zu den obersten Erdschichten empordringt, dort stagniert und den Boden durchfeuchtet, bildet es, solange es noch unter der Oberfläche bleibt, Grundwasser (Sumpfwasser)[5]). Tritt es jedoch hervor und fließt irgendwie, sei es auch in ungeregeltem Lauf, ab, so ist es ohne Rücksicht auf etwaige schlechte Qualität oder Unverwendbarkeit für Brauch- oder Trinkwasserversorgung als Quellwasser anzusprechen.[6]) [7]).

Durch undurchlässige Bodenschichten können verschiedene Grundwasservorkommen voneinander getrennt sein, sodaß sich mehrere Grundwasserstockwerke bilden[8]). Eine Neigung der undurchlässigen Bodenschichten läßt das Grundwasser in Richtung des stärksten Gefälles in Bewegung geraten. Es entstehen dann Grundwas-

[3]) Tritt das Gewässer als Ganzes wieder zutage, so entsteht kein Grundwasser. So Schlegelberger I S. 44 Nr. 4 zu § 1 Preuß WG.; Eymann-Schubert II. Nr. 14 zu Art. 16. Bayr. WG. Abweichend: Schelcher Nr. 2b zu § 1 Sächs. WG.

[4]) Eymann-Schubert Nr. 2 zu Art. 16 Bayr.WG., Schlegelberger II Nr. 1 zu § 200 Pr.WG., Sächs.OVG. 23 S. 16.

[5]) Schelcher S. 15 Nr. 2a zu § 1 Sächs.WG., Recht 1917, S. 385, Altherr S. 21.

[6]) Eymann-Schubert, II Nr. 15 zu Art. 16 Bayr.WG., Schenkel Nr. 9b zu § 4 Bad.WG., Altherr S. 21.

[7]) Die Grenze zwischen Quell- und Grundwasser ist also sehr flüssig; deshalb soll hier kurz auf den Quellbegriff eingegangen werden. Auch die Quelle wird, wie das Grundwasser, von keinem deutschen WG. umschrieben. Zahlreiche oberstrichterliche Entscheidungen (RG. 12 S. 183; 16 S. 229; 73 S. 288; 89 S. 84; 90 S. 285) bezeichnen sie im Gegensatz zu dem Grundwasser als Wasser, das aus unterirdischen Läufen und Ausbreitungen an einer bestimmten Stelle eines Grundstücks als ein nicht nur vorübergehender Wasserabfluß an die Oberfläche tritt. Die Quelle ist also das zutagetretende Grundwasser. Ob sie auf natürlichem Wege erschlossen wird, d.h. ob sie ohne jede künstliche Nachhilfe aus dem Boden tritt, oder ob ihr durch Bohr- und Grabarbeiten, durch Quellfassungen und Leitungsröhrer der Austritt ans Tageslicht erleichtert oder ihre Ergiebigkeit künstlich gesteigert wird, ändert nach deutschem Recht nichts an ihrer rechtlichen Natur (Eymann-Schubert II Nr. 15 zu Art. 16 Bayr.WG. Schlegelberger II zu § 200 Preuß.WG.). Dagegen scheint in der Schweiz, wo einzelne Kantone Quell- und Grundwasser rechtlich verschieden behandelt haben, die Wasserrechtspraxis in neueren Entscheidungen einen Unterschied zu machen zwischen dem Wasser, das in der Quelle natürlich zutage tritt und dem bisher unerschlossenen, erst durch Grabung an dem Quellpunkt herbeigezogenen Wasser des Quellbodens (Altherr S. 29, Blatt f. Zürich.Rechtspr. Bd. 30 S. 42). Auf dies letztere wendet man grundwasserrechtliche Bestimmungen an.

[8]) Schlegelberger II Anm. 3 zu § 200 Pr.WG. Eymann-Schubert, Anm. 14 zu Art. 16 Bayr.WG.

serbäche und -ströme.[9]). Befindet sich das Grundwasser in muldenförmigen Schichten in Ruhe, so spricht man von Grundwasserbecken.

Die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Grundwassers gibt zu der Frage Anlaß, ob die gesetzliche Ordnung der Grundwasserprobleme in unserem Wasserrecht dieser Bedeutung hinreichend gerecht wird. Ist es doch Aufgabe des Rechts, das Verhältnis des Menschen zu den seiner Gewalt unterworfenen Sachen in einer Weise zu ordnen, die der Natur und dem Wert dieser Sachen weitmöglichst entspricht. Vollauf und für immer kann freilich keine Rechtsschöpfung alle Anforderungen des Lebens befriedigen. Die Wertschätzung des Menschen gegenüber einer Sache bleibt sich niemals gleich, sondern ist wandelbar. Weitgehend wird sie bestimmt durch die sich stetig entwickelnden wirtschaftlichen Interessen, welche der Einzelne und die Gesamtheit an dieser Sache haben. Sie wird aber vor allem ausschlaggebend beeinflußt durch Erwägungen weltanschaulicher Ausrichtung.

Für den Umfang und Inhalt einer alle Forderungen erschöpfenden grundwasserrechtlichen Regelung muß daher dem Gesetzgeber zunächst das wirtschaftliche Interesse, welches die Menschheit an der Ausbeutung des unterirdischen Wasserschatzes hat, als Maßstab und Richtschnur dienen. Solange unterirdisches Wasser in solchen Mengen vorhanden ist, daß alle die Möglichkeit haben, ihre Lebensbedürfnisse aus dem Wasservorrat zu befriedigen, bedarf es keiner rechtlichen Regelung für das Grundwasservorkommen. Die Notwendigkeit, ein Recht des Grundwassers zu setzen, erwächst erst dann, wenn dies Wasser im Überfluß schädlich wirkt oder aber, wenn es, von vielen begehrt, nur in geringen Mengen vorhanden ist, oder von wenigen in einer über das übliche Maß hinausgehenden, Dritte schädigenden Weise in Anspruch genommen wird.

Für die Ausgestaltung des Grundwasserrechts, soweit es sich insbesondere um die Eigentums- und Nutzungsrechte am unterirdischen Wasser handelt, ist die Stellungnahme des Gesetzgebers zu der Frage, ob das unterirdische Wasser letzthin dem zum Gebrauch dienen soll, in dessen Grund und Boden es sich befindet, oder ob die Nutzbarkeit des Grundwassers für die Allgemeinheit als seine vornehmste Zweckbestimmung angesehen werden muß, von ausschlaggebender Bedeutung. Hierbei ist vor allem abzuwägen zwischen dem Interesse, das der einzelne an der Gewinnung und die Volksgesamtheit an der Erhaltung des Grundwasserschatzes hat. Die Einstellung zu dieser Frage gibt jeder grundwasserrechtlichen Ordnung das Gepräge. Sie ist weltanschaulich bedingt und wird daher in Zeiten sich widersprechender Weltanschauungen verschiedene Beantwortung finden.

---

[9]) Endrich, Diss. S. 3; Wiener S. 9; Eymann-Schubert Anm. 14 zu § 16 Bayr.WG. Abweichend bezeichnet Wulff (A 1 zu § 196 Preuß.WG.) als Grundwasserstrom Wasser, das dauernd aus einem Wasserlauf in den Grund und Boden einsickert.

3. Entwicklungsgeschichte des Grundwasserrechts.

Eine Darstellung der Entwicklungsgeschichte des Grundwasserrechts mag zeigen, wie Weltanschauung und Wirtschaft auf Gesetzgebung und Rechtsprechung gestaltend gewirkt haben.

Im ältesten deutschen Recht waren Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse am Wasser sehr selten. Es gab in der germanischen Frühzeit wohl eine Sondernutzung an beweglichen Sachen, z.B. an Schwert und Schild, aber noch kein Privateigentum[10]) am Boden und seinem Wasser. Beides war Gemeingut aller Markgenossen und stand jedem zur Nutzung frei. Bei dem Land- und Wasserreichtum Germaniens besaßen diese Güter ja auch nur geringen wirtschaftlichen Wert, und niemand hatte das Bedürfnis, sich an ihnen ein Sonderrecht zu sichern.

Als dann mit wachsender Volkszahl ein Mißverhältnis zwischen Gütervorrat und Bedarf entstand und sich einzelne durch intensive Bewirtschaftung ein besonderes Besitztum erarbeiteten, bildete sich langsam auch im Liegenschaftsrecht ein Privateigentum heraus[11]). Die großen Wasserläufe blieben weiterhin Gemeingut. Die Quellen dagegen wurden als Zubehör von Grund und Boden von der „Gewere" des Grundherrn mit umfaßt[12]). Auch am Grundwasser wird man seitdem eine Sondernutzung anerkennen können, — obwohl dies in keinem der älteren Rechte gesagt ist, — denn nach den damaligen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen wurde jedes unterirdische Wasservorkommen als Quellader gewertet.

Im einzelnen waren die Rechte und Pflichten, die dem Grundherrn aus seinem Eigentum am Boden und damit auch an dem darin enthaltenen unterirdischen Wasser zustanden, nicht gesetzlich festgelegt. Die Machtbefugnis des Grundeigentümers fand jedoch ihre Grenzen in der allgemeinen germanisch-deutschen Eigentumsauffassung. Danach war das Eigentum nicht frei von Schranken, sondern galt als eine pflichtgebundene und pflichtbegrenzte Herrschaft. Es wurde von dem sozialen Gedanken getragen, an den wirtschaftlichen Sachgütern möglichst vielen Volksgenossen unmittelbaren Anteil zu gewähren. Insbesondere war es mit weitgehenden Pflichten gegenüber der Familie und den Nachbarn durchsetzt. Der Eigentümer hatte nach germanisch-deutscher Auffassung seine Rechtsstellung als eine Art Amt im Dienst der Allgemeinheit zu betrachten[13]). Sein Eigentum war nicht zum Mißbrauch, sondern zum rechten Gebrauch verliehen[14]). Der Eigentümer durfte daher auch den unterirdischen Wasserschatz seines Grund und Bodens nur in bescheidenem Umfange nutzen und hatte Sorge zu tragen, daß niemandem hieraus ein Schaden erwuchs.

---

[10]) Das Wort Eigentum tritt nachweislich zuerst als „egindum" in einem Kölner Schreinsurkundeneintrag um das Jahr 1230 auf. Höniger: Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts II. 1. 5. 5: zit. nach Altricher Diss. S. 1.

[11]) Merk S. 10.

[12]) Eymann-Schubert II, S. 472.

[13]) Gierke II S. 360, Merk S. 15.

[14]) Merk S. 15.

Der das gesamte ältere deutsche Wasserrecht beherrschende Grundsatz[15]), der in gleicher Weise für Grund- und Tagewässer Geltung besitzt, daß der natürliche Lauf eines Gewässers nicht durch Menschenhand zum Schaden anderer verändert werden dürfe, gab dieser Rechtsauffassung Ausdruck. Er findet sich z.B. niedergelegt in einem Weistum aus Schwelm (etwa um 1350): „item dar ein water flöete, des mag ein jewelick gebruken up dem sinen und sall ock dat water wedder bringen in der rechten vloet op dem sinen, dat he niemand schaden en doe"[16]), in dem Rechtsgedanken des Kap. 71 der Glosse zum Lehnrecht des Sachsenspiegels, das sich mit den Rechtsverhältnissen an Quelle und Quellabfluß befaßt: „würde yber ein spring eines brunnens auf einem acker, des ackers her hat den spring und den flus des springes in seinem acker, und möcht in fassen auf dem acker, wie er wöllt, und darzu auff teichen. Vor schaden soll er aber bewaren sein nachbauren"[17]), in dem Breslauer Rechtsbuch „Rechter Weg" (15. Jahrhundert): „Mag jedermann das wasser, das do flewst ubir sein acker sich zu nucze machen, unschedlich abir anderen lewten"[18]).

Mit der Rezeption des römischen Rechts im 14.—16. Jahrhundert fanden auch die wasserrechtlichen Grundsätze dieses Rechts Aufnahme in Deutschland. In Rom war weit früher als in den germanischen Gebieten ein Bedürfnis nach umfassender Regelung der Rechte am Wasser entstanden. Das lag in den ungünstigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen des Landes begründet. Mittel- und Süditalien ist infolge seines Klimas und seiner Bodenbeschaffenheit, insbesondere wegen des Mangels an Wäldern, von jeher wasserarm gewesen. In den Sommermonaten trocknen Bäche und Ströme nahezu völlig aus und können dem ausgedörrten Boden keine Feuchtigkeit geben. Nach winterlichen Regengüssen schwellen sie dann gewaltig an, Wildbäche stürzen geröllbeladen zu Tal, zerreißen das Erdreich und richten großen Schaden an. Die Erhaltung eines genügenden und gleichbleibenden Wasserstandes und die Ordnung der Nutzungen am Wasser war daher für das römische Reich eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Nach römischem Recht stand das Grundwasser, das nicht als eine in ständiger Bewegung befindliche fließende Wassermasse angesehen wurde[19]), sondern als im Grundstück gefangen galt, gleich dem Wasser in geschlossenen Behältern als Bodenbestandteil im Eigentum des Grundherrn[20]). Aus der individualistischen Einstellung dieses Rechts erklärt sich, daß der Grundwassereigentümer in weit umfassenderer Weise als nach deutschem Recht von seinem Eigentum Gebrauch ma-

---

[15]) Maaß, Diss. S. 34.
[16]) Grimm, Weistümer III S. 29.
[17]) Sächsisches Lehnrecht in der Ausgabe von Christoff Zobel, Leipzig 1589, zit. nach Maaß, Diss. S. 19.
[18]) Zit. nach Maaß, Diss. S. 24.
[19]) Maaß, Diss. S. 29.
[20]) Grundlegend ist hier die Stelle L. 11. dig. 43, 24: portio enim agri videtur auqa viva (Die Aqua viva umfaßte Quelle und Grundwasser; sie stand im Gegensatz zu dem in Zisternen gefangenen Regenwasser. Maaß, S. 29, Altherr S. 2).

chen konnte. Das römische dominium trug nicht, wie der deutsche Eigentumsbegriff, genossenschaftliche Wesenszüge, sondern war ein Herrenrecht[21]) und bestrebt, alle an einer Sache denkbaren Herrschaftsbefugnisse als Ausfluß einer unbeschränkten und unteilbaren Gewalt in der Hand des Eigentümers zu vereinigen.

Der Grundherr war daher in der Benutzung des in seinem Grundstück enthaltenen unterirdischen Wassers nur sehr wenigen nachbarrechtlichen Einschränkungen unterworfen. Schranken zum Schutze der Allgemeinheit waren seinem Handeln nicht gesetzt. Wer unterirdisches Wasser auf seinem Grundstück erschlossen hatte, fand gegen die Abgrabung desselben von einem Nachbargrundstück aus keinen Rechtsschutz. Das auf einem Grundstück austretende Wasser galt lediglich als commodum, als natürlicher Vorteil, nicht als jus. Auch der Nachbar war unbeschränkter Herr seines Grundwassers und konnte deshalb Dritten durch Abgraben oder sonstige Maßnahmen auf seinem Grundstück jederzeit das gesamte unterirdische Wasser entziehen.[22]). Nur derjenige, der einem Nachbarn die Quelle abgrub, um ihm zu schaden, ohne daß ein eigenes Bedürfnis oder Nutzen gegeben schien, konnte mit der actio doli belangt werden[23]).

Bei der Rezeption faßte das römische Wasserrecht in Deutschland nur ganz allmählich festen Fuß. In der Gesetzgebung fand das neu aufgenommene Recht zunächst keinen Niederschlag, denn die römischen Grundwassergrundsätze waren nur schwer auf deutsche Wasserverhältnisse anwendbar. Die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten in beiden Ländern wichen sehr voneinander ab. Hatte in dem wasserarmen Italien die Wasserordnung in erster Linie den Schutz des Wassers und die Regelung seiner Nutzungen zum Ziel, so war für das an Wasser so reiche Deutschland eine wasserrechtliche Gesetzgebung, die den Schutz vor dem Wasser und die Bekämpfung seiner schädlichen Wirkungen bezweckte, vorerst von weit höherer Bedeutung. Vor allem standen anfangs der Aufnahme des römischen Wasserrechts weltanschauliche Schwierigkeiten entgegen. Nach deutschem Recht war dem Grundherrn nur eine begrenzte Nutzungsbefugnis am Grundwasser gegeben, das römische Grundwassereigentum dagegen verschaffte ein Recht zu unbeschränkter Ausbeutung und völlige Verfügungsfreiheit über das unterirdische Wasser.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß in Württemberg noch im Jahre 1655 in einer Bauordnung grundwasserrechtliche Bestimmungen getroffen werden, die völlig auf deutschrechtlicher Grundlage fußen. Die Bauordnung vom 2. Januar 1655 bestimmt im 2. Titel: „welcher auf sinem eignen Grund einen Bronnen oder Zistern graben will, oder der hiervon graben oder gebauen hätte, der soll in alleweg fürsehen, daß

---

[21]) Hedemann, Sachenrecht S. 52.

[22]) Hesse in Jherings Jb. 7 S. 226 ff. Altherr S. 2.

[23]) L 1. § 12 Dig., 39, 3: Denique Marcellus scribit cum eo, qui in suo fodiens vicini fontem avertit, nihil posse agi, nec de dolo actionem: et sane non debet habere, si non animo vicino nocendi, sed suum agrum meliorem faciendi id fecit.

dadurch dem gemeinen Nutzen und seinen Nachbauren ob und unter der Erden kein Schad entstehen und widerfahren möge". Die Rechtsprechung und Praxis in Württemberg hat später allerdings unter dem immer mehr gewachsenen Einfluß des rezipierten römischen Rechts diese Bestimmung der alten Bauordnung ganz allgemein dahin ausgelegt, daß sie dem Nachbarn gegenüber das gemeine römische Recht nicht abändern, ihm vielmehr einen Anspruch gegen den einen Brunnen oder eine Zisterne anlegenden Grundeigentümer nur dann einräumen wolle, wenn dieser aus Schikane grabe.[24]).

Aufklärung und Liberalismus gaben dann der römisch-rechtlichen Auffassung von der unbeschränkten Machtbefugnis des Grundeigentümers über das seiner Gewalt unterworfene unterirdische Wasser eine neue weltanschauliche Grundlage. Die Gesetzeswerke, welche am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden, machten sich römisches Gedankengut zu eigen und sicherten dem Grundeigentümer eine umfassende Herrenmacht[25]) am unterirdischen Wasser zu. So gab das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 dem Grundeigentümer das Recht, nach Gutdünken über das in seinem Grundstück vorhandene unterirdische Wasser zu verfügen. Nur durfte er nicht einen Brunnen innerhalb drei Werkschuhen von des Nachbarn Grenze anlegen (§ 131 I 8 ALR.). Im übrigen konnte er ungehindert auf seinem Grund und Boden nach Wasser graben, wenngleich dadurch dem Nachbarn Wasser entzogen wurde (§ 130 I 8 ALR.). Es war ihm nicht verwehrt, eine Quelle seines Grundstücks zum Schaden der unterliegenden Grundeigentümer und Wasserwerksbesitzer abzuleiten. Auch nach dem Recht des Code civil von 1804 unterlag der Eigentümer eines Grundstückes hinsichtlich der Benutzung des in diesem Grundstück enthaltenen unterirdischen Wassers keinerlei Beschränkung. Nach Belieben konnte er es ausnutzen, und es war ihm gestattet, jede nur mögliche Anlage zu errichten.

Im Schrifttum des gemeinen Rechts hat man, weniger aus weltanschaulichen Erwägungen als aus wirtschaftlicher Notwendigkeit heraus, versucht, diese unbeschränkte Verfügungsmacht des Grundeigentümers abzuschwächen und erklärt, der Raum unter dem Grundstück gehöre dem Eigentümer nur so tief, wie der Pflug gehe[26]), das Eigentum am Grundstück dürfe nicht grenzenlos in die Tiefe ausgedehnt werden, sondern höre da auf, wo ein wirtschaftliches Interesse des Grundeigentümers nicht mehr vorliege[27]), und jede über dieses Interesse hinausgehende Ausnutzung des Raumes unter dem Grundstück sei unzulässig, soweit voraussehbar Nachbarn geschädigt würden.[28]). Danach wäre eine Zutageförderung von Grundwasser über die notwendigen Bedürfnisse des Grundeigentümers hinaus unzulässig. Doch ha-

[24]) Nieder S. 52.
[25]) So bestimmt z.B. Art. 544 des Code civil die Herrenmacht des Eigentümers dahin: La propriété est le droit de jouir et disposer des choses de la manière la plus absolue...
[26]) Werenberg in Jher.Jb. Bd. 6 S. 12.
[27]) Jhering in Jher.Jb. Bd. 6 S. 92.
[28]) Hesse in Jher.Jb. Bd. 6 S. 378.

ben diese Lehrmeinungen in Gesetzeswerken keinen Niederschlag gefunden und sind auch auf die Praxis ohne Einfluß geblieben.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Grundwassers hat in der Gegenwart gewaltig zugenommen.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts ward es mit Hilfe der modernen Technik möglich, unterirdisches Wasser in weit erheblicherem Umfange als bisher für kulturelle und wirtschaftliche Zwecke zu verwerten. Diese begrüßenswerte Entwicklung brachte leider auch viele Nachteile mit sich. Das bis dahin zumeist im Überfluß vorhandene Grundwasser wurde an manchen Orten selten und zu einer Kostbarkeit des Bodens. Eingriffe in den Herrschaftsbereich Dritter waren infolge der intensiven Ausbeutung nicht zu vermeiden, und es kam, da sich die Machtzonen an dem unterirdischen Wasser nur schwer voneinander abgrenzen lassen, immer häufiger zu Streitigkeiten um den Grundwasserschatz. Mächtige Trinkwasseranlagen wurden gebaut. Große Städte kauften oft in weiter Entfernung gute Quellen auf, bauten sie aus und führten ihr Wasser in langen Leitungen zur Trinkwasserversorgung in die Stadt. Sie nutzten damit nicht nur das Grundwasser ihres vielleicht kleinen Fördergrundstückes, sondern entzogen infolge der Wasserspiegelausgleichung auch anderen Grundstücken wertvolles Wasser. Fabriken errichteten große Wassergewinnungsanlagen. Sie förderten darin oft nur zu einem geringen Teil Wasser aus eigenem Grund. Darüber hinaus saugten sie aus fremdem Grund das zur Bebauung notwendige Wasser. Umgekehrt pumpten sie ihre Abwässer in die Erde ein und verunreinigten in großen Ausmaßen das Grundwasser derart, daß es zu Trink- und Brauchzwecken nicht mehr zu verwenden war. Auch die in den letzten Jahrzehnten immer mehr zunehmende planmäßige wirtschaftliche Ausbeutung oberirdischer Gewässer hatte mittelbar Veränderungen im unterirdischen Wasservorkommen und Schäden für viele Nutzungsberechtigte zur Folge. Wurde z.B. ein Fluß reguliert oder zur Erzeugung von Kraft in seinem Lauf und Gefälle geändert, so brachte die Stauung des Wasserlaufes eine Erhöhung des Grundwasserstandes und damit oft eine Versumpfung des Flußtales mit sich. Bei einer Senkung des Wasserspiegels fiel das Grundwasser, und weite Landstrecken wurden der Gefahr des Vertrocknens ausgesetzt.

In allen diesen Fällen war nach den bisher geltenden Gesetzen Grundeigentümern oder sonst am unterirdischen Wasser Nutzungsberechtigten, die durch Einwirkungen Dritter auf das Grundwasser Schaden erlitten, kein Recht gegeben, schädigende Anlagen zu verbieten, schützende Vorrichtungen zu fordern oder einen Anspruch wegen des bereits entstandenen oder noch entstehenden Schadens geltend zu machen. Vor allem fanden bei Eingriffen in den Grundwasserschatz die Interessen der Allgemeinheit nur ungenügenden Rechtsschutz. Und doch erforderte gerade die Erkenntnis von der schädigenden Wirkung intensiver Ausbeutung des Grundwassers einen wirksamen Schutz dieses Wassers, soweit es volkswirtschaftlich wertvoll erschien.

Eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse am Grundwasser war daher dringend notwendig geworden.

Diese Neuordnung erfolgte nicht in einem einheitlichen Reichswassergesetz. Vielmehr bestimmte Art. 65 EG BGB., wohl in der Annahme, daß es notwendig sei, das Wasserrecht den lokalen Verhältnissen anzupassen, die Ordnung des gesamten Wasserrechts solle den Landesgesetzen vorbehalten bleiben.

Auf Grund dieses Vorbehaltes wurden in Baden, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Preußen, Sachsen, Thüringen und Württemberg die Rechtsverhältnisse am Grundwasser in besonderen Landwassergesetzen abschließend geregelt. Die übrigen deutschen Länder schufen z.T. überhaupt keine Wassergesetze, oder z.T. nur solche, die Ordnungen oberirdischer Gewässer enthielten[29]). Sie entschieden Streitigkeiten über Rechte am Grundwasser weiterhin nach althergebrachtem, partikularem, zumeist aber nach gemeinem Recht[30]).

---

[29]) Z.B. Oldenburg, Hamburg, Bremen.

[30]) So gilt in Hamburg bzgl. des Grundwassers in der Hauptsache gemeines Recht. Im Gebiet der Vierlande dagegen, das früher zum Herzogtum Sachsen-Lauenburg gehörte, gilt gemeines Sachsenrecht, das auf dem Sachsenspiegel und seiner Glosse aufbaut und das den Grundeigentümer nach deutschem Rechtsdenken zu sorgsamer Auswertung seines Grundwassers verpflichtet (vgl. Maaß, Diss. S. 45 ff.).

Das Recht des Grundwassers in der Gegenwart.

A. Die Grundwasserrechtslage im allgemeinen.

I a) **Rechtslage in den deutschen Ländern ohne Grundwassergesetzgebung:** Grundsätzlich uneingeschränkte Grundwassernutzung des Grundeigentümers.

In den Ländern, die kein besonderes modernes Wasserrecht haben und in denen sich die Grundwasserverhältnisse nach gemeinrechtlichen Grundsätzen regeln, ist die individualistische römischrechtliche Anschauung über die Machtbefugnisse des Grundherrn am unterirdischen Wasser in vollem Umfang aufrecht erhalten geblieben. Der Grundeigentümer ist in seiner Verfügungsfreiheit nur dann gehemmt, wenn er seine Befugnisse mißbraucht und gegen die Gebote der Sittlichkeit verstößt, insbesondere, wenn der Gebrauch seiner Eigentumsmacht einzig und allein den Zweck hat, einem anderen Schaden zuzufügen[1]). Daneben ist zumeist geschädigten Nachbarn die actio aquae pluviae arcendae gegeben, wenn Grundwasser, das herkömmlich zutage austritt und abfließt, durch künstliche Vorkehrungen in seinem Abfluß geändert wird. Dann steht dem Oberlieger ein Anspruch auf Wegräumung der hindernden Anlage zu und der Unterlieger hat einen Anspruch auf Beseitigung solcher Anlagen auf dem oberen Grundstück, die die Schädlichkeit des Wasserabflusses über das gewöhnliche Maß hinaus mehren.

Im übrigen unterliegt in diesen Ländern der Eigentümer eines Grundstücks bei der Verfügung über das unterirdische Wasser keinerlei Beschränkungen. Das Grundwasser steht zu seiner freiesten Verfügung. Er ist jederzeit befugt, es abfließen zu lassen oder zurückzubehalten und ganz zu verbrauchen[2]). Er wird für berechtigt erachtet, durch Grabungen Wasseradern, die dem Nachbarn Wasser zuführen, in andere Wege zu leiten[3]). Grundsätzlich ist der Eigentümer nicht verpflichtet, beim Schalten innerhalb der Raumsphäre seines Grundstücks die Interessen der Grundstücksnachbarn zu berücksichtigen. Es kann ihm gleichgültig sein, ob durch seine Maßnahmen den bereits vorhandenen Wassernutzungsanlagen eines andern das Wasser entzogen wird,

[1]) Dieser Grundsatz des gemeinen Rechts, daß eine in der Absicht der Kränkung vorgenommene Verfügung unzulässig ist, entspricht dem Schikanverbot des § 226 BGB. Wie § 226 bedeutet er jedoch nur einen sehr geringen Schutz gegenüber Mißbräuchen in der Rechtsausübung, da er nur die völlig nutzlose Schädigung Dritter betrifft und jedes eigene Interesse seine Anwendung notwendig ausschließt (vgl. zu § 226 BGB. d. Näheren Siebert, Unzulässigkeit der Rechtsausübung S. 40, 108).

[2]) Urteil des AG. Celle vom 13. Juli 1877 in Seuff.Arch. Bd. 33 S. 4.

[3]) RGZ. Bd. 16 S. 233.

ob fremde Grundstücke durch Veränderungen des Grundwasserstandes entwertet werden[4]).

Durch solche fast schrankenlos zulässige Grundwasserentziehung oder -anstauung entstehen dann oft Schäden, die sehr groß und volkswirtschaftlich in keiner Weise zu rechtfertigen sind. Unbillige Ergebnisse könnten in derartigen Fällen vermieden werden, wenn die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über das Eigentum und seine Beschränkungen auf die Nutzungsbefugnis des Eigentümers am unterirdischen Wasser Anwendung finden würden. Dann bestände für den Grundeigentümer nach § 906 BGB. die Verpflichtung, geringfügige Einwirkungen auf das Grundwasser in bescheidenem Umfang zu dulden. Darüberhinaus wäre er jedoch — von arglistigem Handeln abgesehen — berechtigt, jeder künstlichen Änderung seines Grundwasserbestandes zu widersprechen (§§ 903, 905 BGB.). Da aber Art. 65 EG. BGB. die Ordnung des Wasserrechts in den einzelnen Ländern unberührt läßt, können die Vorschriften der §§ 903 ff. BGB. zur Entscheidung wasserrechtlicher Streitigkeiten nicht herangezogen werden[5]). Insbesondere trifft die zugunsten der Nachbargrundstücke getroffene Eigentumsbeschränkung des § 906 BGB. auf Grundwassernutzung nicht zu[6]). Allein in einem Sonderfall gewährt § 909 BGB. nach ständiger Rechtsprechung[7]) einem Verletzten, dessen Liegenschaft durch Vertiefung des Nachbargrundstücks infolge Grundwasserentziehung die Festigkeit und Tragfähigkeit genommen wird, einen Entschädigungsanspruch.

I b) Rechtslage in den deutschen Ländern mit besonderen Wassergesetzen:
Schrankengebundene Grundwassernutzung des Grundeigentümers.

Die deutschen Länder, die auf Grund des Art. 65 EG.BGB. besondere Wassergesetze schufen, haben in diesen Gesetzen versucht, die Rechtsverhältnisse am Grundwasser in einer dem steigenden volks-

---

[4]) RGZ. Bd. 2 S. 368; Bd. 12, S. 183; Bd. 35 S. 172.

[5]) RG. 122 S. 136. Seuff.Arch.Bd. 60 Nr. 33. Entsch. d. Kammergerichts vom 6. März 1936, zit. nach Weber a.a.O. S. 129.

[6]) Soweit es sich um Grundwasserstandsenkungen handelt, steht der Anwendung von § 906 bereits sein Wortlaut entgegen, der ausdrücklich eine Zuführung schädlicher Stoffe von einem Grundstück auf ein anderes verbietet, während es sich doch bei der Senkung des Grundwasserspiegels um eine Entziehung von Stoffen, also um negative Einwirkungen handelt. Aber auch in den Fällen der Grundwasseranstauung trifft § 906 nicht zu. Sein Tatbestand wäre dann an sich erfüllt, da ein den in ihm verpönten Imponderabilien ähnlicher Stoff in den Boden eingeführt wird, der u.U., z.B. durch Versumpfung, das Nachbargrundstück unbrauchbar macht. Trotzdem kann diese Bestimmung nicht herangezogen werden, denn nach der Rechtsprechung des RG. (RGR.Komm. Anm. 5 zu § 906, RG. 122 S. 134) gehören flüssige Körper, also auch Wasser, nicht zu den nach § 906 zu duldenden Imponderabilien. Vgl. auch RG. 155 S. 154 ff.

[7]) RG. 62 S. 370; Gruchot Bd. 58 S. 662; JW. 1911 S. 939; 1913 S. 267. RG. 132, S. 52; RG. 144, S. 170; vgl. demgegenüber RG. 155 S. 160 für den Fall des Stützeverlustes einer Liegenschaft durch Grundwasserstauung auf dem Nachbargrundstück.

wirtschaftlichen Interessen gerecht werdenden Weise zu ordnen. Die Länderwassergesetze gehen zwar wie die früheren Rechte alle von dem gleichen Grundgedanken aus, daß dem Eigentümer eines Grundstücks das in seinem Grund und Boden enthaltene Wasser gehört, daß er befugt ist, das unterirdische Wasser nach Belieben auszubeuten. Dieser Befugnis sind aber in allen Gesetzen im Interesse der Allgemeinheit und der Nachbarn weitgehende öffentliche und private Schranken gesetzt worden.

1) Vorbemerkung.

Allgemein kann man zwischen privaten und öffentlichen Schranken eine Abgrenzung treffen nach dem Inhalt der beschränkenden Maßnahmen oder nach der Art ihrer Durchführung.

aa) Erörterung der Beschränkungsmöglichkeiten.

Privatrechtlich ihrem Inhalte nach sind Schranken, die zum Schutz der Interessen einzelner Dritter der freien Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers über sein Grundwasser gezogen werden. Angesichts des natürlichen Zusammenhanges aller Grundstücke und des Bestrebens der Grundeigentümer, ihr Eigen möglichst intensiv zu nutzen, ist bei unbeschränktem Nutzungsrecht der Eigentümer eine Interessenkollision unvermeidbar. Da insbesondere alles unterirdische Wasser miteinander in Verbindung steht und in langsamem Fluß zuströmt und wieder zum Nachbargrundstück abfließt, bedarf es im Interesse nachbarlich-friedlichen Zusammenlebens[8]) einer Ordnung der Rechte der einzelnen Grundeigentümer am unterirdischen Wasser. Diese hat zum Ziel, dem Grundherrn eine möglichst weitgehende Ausübung seines Herrschaftsrechts am Grundwasser zu gewährleisten; sie sucht aber alle Ausstrahlungen dieses Rechts, die Einwirkungen auf umliegende Grundstücke, zu unterbinden und eine gegenseitige Abgrenzung der Herrschaft am unterirdischen Wasser herzustellen.

Als ihrem Inhalt nach öffentlichrechtlich sind Beschränkungen anzusehen, die die Interessen der Volksgesamtheit gegenüber dem nach Belieben über sein Grundwasser verfügenden Grundeigentümer wahren sollen. In einigen Ländern ist hierbei auf das gemeine Wohl abgestellt. Die dahingehenden beschränkenden Maßnahmen sind Ordnungen des Staates, die nicht nur dem ganzen Volke unmittelbar oder mittelbar zugute kommen, sondern die auch einer größeren Anzahl von Einzelinteressen den zu ihrer Existenz nötigen Schutz verleihen sollen, wenn die Verletzung der Interessen einzelner eine Gefahr für das gemeine Wohl in sich birgt[9]). So wird z.B. die Gefährdung des Gemeinwohles da zu bejahen sein, wo infolge Unterbindung des Grundwasserzuflusses auch nur ein wirtschaftliches Unternehmen seinen Betrieb einstellen müßte, wenn dadurch zahlreiche Arbeiter ihren Verdienst verlieren würden, oder wo einzelne Bauern in der erforderlichen Bodenbewässerung behindert werden, sodaß sie ihrer Aufgabe als

[8]) Staudinger zu § 906 Anm. 1.
[9]) Eymann-Schubert II S. 588 zu Art. 11 Bayr.WG.

Nährstand nicht gerecht werden könnten. In anderen Ländern ist maßgebend der weitergehende Polizeigedanke. Hier werden aus dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Verfügungen über das Grundwasser daraufhin überprüft, ob sie eine Bedrohung für staatliche Einrichtungen oder für Gesundheit und Vermögen des einzelnen darstellen.

Eine klare Trennungslinie zwischen privaten und öffentlichrechtlichen Beschränkungen der Nutzung am Grundwasser kann dem Inhalt der Beschränkungen nach nicht gezogen werden, weil gerade Gemeinwohl und öffentliches Interesse, die wesensbestimmend für das Vorliegen einer öffentlichen Schranke sind, als Ausdruck der Vorstellung einer Zeit über die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bedürfnisse der Allgemeinheit, den stetigen Wandlungen dieser Anschauungen unterworfen sind[10]). „Was heute lediglich als Vorteil des einzelnen gilt, kann morgen für große Teile zur gebieterischen Notwendigkeit werden und zur Förderung der Interessen des Gemeinwohls dienen". War vor wenigen Jahrzehnten noch die Verwendung wertvollen Wassers dem Gutdünken des einzelnen überlassen, „so ist heute das Interesse an jederzeit zur Verfügung stehendem hygienisch einwandfreiem Trinkwasser durch Verhütung der spekulativen Ableitung desselben aus einer Gegend zum öffentlichen Interesse geworden"[11]).

Stellt man auf die Art der Durchführung der Beschränkungen ab, so sind diejenigen Beschränkungen privatrechtlich, bei deren Verletzung ein vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgender Anspruch gegeben ist. Dieser geht in der Regel auf Unterlassung der schädigenden Maßnahmen, Herstellung schützender Einrichtungen oder Schadensersatz. Regelmäßig haben die ordentlichen Gerichte nur zwischen den Interessen einzelner Grundwassernutzungsberechtigten abzuwägen. Sie können jedoch nach manchen Gesetzen auch in Fällen zur Entscheidung zuständig sein, wo es das öffentliche Wohl zu schützen gilt.[12]).

Öffentlichrechtlich der Durchführung nach sind dagegen solche Beschränkungen, die die Nutzung des Grundwassers einer Kontrolle durch Verwaltungsbehörden unterwerfen. Diese Kontrolle stellt sich in jedem Fall als Polizeierlaubnis oder -verbot dar. Der Zeitpunkt ihres Einsatzes kann verschieden gewählt werden.

Bei präventiv beschränkenden Maßnahmen ist von vornherein jede Grundwassererschließung oder zumindest eine Förderung, die über den Rahmen des Haus- und Gewerbekleinbedarfs hinausgeht, von einer staatlichen Genehmigung abhängig. Bei dem repressiven Verfahren wird der Grundeigentümer nicht gehindert, nach Belieben Grundwassernutzungsanlagen zu errichten. Die Verwaltungsbehörde kann die Anlagen untersagen oder beschränken.

Die Gesichtspunkte, unter denen diese Beschränkungen erfolgen, sind „Gemeinwohl" und „öffentliches Interesse"[13]). Soll sich die staat-

---

[10]) Eymann-Schubert Anm. 6 czu Art. 11 Bayr.WG.
[11]) Altherr S. 105.
[12]) Z.B. nach Preuß.Wassergesetz § 200 Abs. 2 Satz 1 und 2.
[13]) Siehe oben

liche Kontrolle auch auf den Schutz privater Interessen erstrecken, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung[14]).

bb) Übersicht der Beschränkungsmaßnahmen.

Alle deutschen Länderwassergesetze haben bei der Ordnung der Rechtsverhältnisse am Grundwasser das gemeinsame Ziel, der von Jahr zu Jahr steigenden Auswertung des Grundwassers zu steuern, um es seiner natürlichen Bestimmung, einer maßvollen Trink- und Brauchwasserversorgung, zu erhalten.

Dem Umfang der zur Erreichung dieses Zieles getroffenen Maßnahmen nach muß man zwei Gesetzgebungsperioden unterscheiden: im ersten Abschnitt sind das alte badische Wassergesetz vom 1.12.1900 und das württembergische Wassergesetz vom 26.6.1899 entstanden. Sie stehen beide noch stark unter dem Einfluß des gemeinen Rechts und überlassen das Grundwasser als Grundstücksbestandteil der Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers[15]). Lediglich, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse verletzt wird[16]) oder überwiegende Gefahren oder Nachteile für das Gemeinwohl entstehen[17]), hat die Verwaltungsbehörde das Recht[18]) oder die Pflicht[19]), die Grundwasserförderung zu untersagen. Im zweiten Abschnitt ergingen das Bayrische Wassergesetz vom 23.3.1907, das neu redigierte Badische Wassergesetz vom 12.4.1912, das Preußische Wassergesetz vom 7.4.1913[20]) und die Novelle zum Hessischen Bachgesetz vom 15.7.1908[21]). Sie erkennen das Grundwasser als Privatgewässer an, beschränken aber das Verfügungsrecht des Grundeigners weitgehend. Der Grundherr darf völlig frei über das unterirdische Wasser nur zu vorübergehenden Zwecken verfügen oder zur Befriedigung des häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbedarfs.[22]).

Sieht man auf Inhalt und Art der zur Erreichung des oben genannten Zieles getroffenen Maßnahmen, so ist zu unterscheiden zwischen den Ländergesetzen, die hauptsächlich durch öffentlichrechtliche, und solchen, die durch privatrechtliche Bestimmungen einer zu intensiven Ausbeutung des Grundwassers wehren. Die deutschen Landeswassergesetze haben zwar nicht scharf abgegrenzt zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Beschränkungen am Grundwasser, wie dies im

---

[14]) Z.B. nach Bad.WG. § 53 in Verbdg. mit § 741 Ziff. 2 b.

[15]) Württemb.WG. Art. 3. Bad.WG. § 48.

[16]) Württemb.WG. Art. 3 Abs. 2.

[17]) A.Bad.WG. § 48 Abs. 1.

[18]) A.Bad.WG. § 48 Abs. 1 „kann".

[19]) Württemb.WG. Art. 3 Abs. 2 „ist zu untersagen".

[20]) Die Grundwasserbestimmungen des Thür.WG. v. 21.1.1932 u.d. Meckl. WG. v. 9.6.1928 haben die Bestimmungen des Preuß.WG. fast völlig übernommen.

[21]) Grundwasserrechtl. Bestimmungen sind im Hess.WG. erst durch die Novelle v. 5.2.1908 in Art. 6a eingeführt.

[22]) Bad.WG. § 22, Preuß.WG. § 200 Abs. 1, Sächs.WG.: Umkehrschluß aus § 40 Abs. 1 Z. 1a, Hess.WG. Art. 6a, Bayr.WG. Art. 19 Abs. 1.

Schweizerischen Recht der Fall ist[23]), sondern haben jeweils alle Bestimmungen, welche die Regelung tatsächlich gleicher Verhältnisse bezwecken, gleichgültig ihrer Natur, zusammengefaßt. Trotzdem ist eine verschiedene Ausgestaltung der Beschränkungen des freien Eigentümerbeliebens insoweit erkennbar, als das Preußische Wassergesetz und die auf ihm aufbauenden Gesetze Mecklenburgs und Thüringens in der Hauptsache auf dem Gebiet des privaten Rechts den Privatenteressen einzelner Nachbarn Rechnung tragen[24]), die Wassergesetze Bayerns, Badens, Württembergs und Sachsens dagegen überwiegend durch öffentliche Schranken die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigen.

2. Regelung in den einzelnen Ländern.

aa) Grundsatz der eigentumsgleichen Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers.

Sind im einzelnen auch die Rechtsverhältnisse am Grundwasser, der Entstehungszeit der Wassergesetze, den jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnissen eines Landes, den Bodenverhältnissen usw. entsprechend völlig verschieden gestaltet, so ist doch, wie bereits angedeutet, der Grundgedanke in allen Gesetzen der gleiche: Der Eigentümer eines Grundstücks darf, soweit nicht in den Gesetzen Beschränkungen festgesetzt sind, über das in seinem Grund und Boden enthaltene Wasser frei verfügen. Es werden ihm somit hinsichtlich des Grundwassers Rechte zugebilligt, wie sie sich im allgemeinen nur aus dem Eigentum an einer Sache ergeben. Allein dieses gewährt ein derart umfassendes Herrschaftsrecht, verleiht die Befugnis, nach Belieben mit einer Sache zu verfahren.

Es erhebt sich daher die Frage: Ist das unbeschränkte Verfügungsrecht des Grundherrn Ausfluß eines Eigentums am Grundwasser? Das ist auf zweierlei Weise denkbar. Entweder kann das Grundwasser vom Eigentum am Grundstück mit umfaßt sein, oder es kann ein selbständiges Eigentum am Grundwasser bestehen, das — im wesentlichen aus praktischen Erwägungen, da ja regelmäßig lediglich der Grundstückseigentümer die Möglichkeit hat, von einem solchen Eigentum Gebrauch zu machen — mit dem Eigentum am Grund und Boden vereinigt ist.

Bereits in der Beantwortung dieser Frage kommen die einzelnen Wassergesetze ihrem Wortlaut nach zu verschiedenen Ergebnissen. Das Bayrische Wassergesetz (Art. 16) gibt wohl den Rechtsgedanken des § 905 BGB., wonach das Eigentum des Grundherrn auch den Luftraum über und den Erdkörper unter der Oberfläche des Grundstücks erfaßt, Ausdruck, indem es bestimmt: das Eigentumsrecht an einem Grundstück erstreckt sich auf das Wasser, welches auf dem Grundstück unter-

---

[23]) Die nachbarrechtl. Beschränkungen sind im ZBG. enthalten, die öffentlichrechtlichen finden sich meist in den kantonalen WG. u. Wasserpolizeigesetzen. Altherr S. 54.

[24]) Z.B. in Preußen § 200. Lediglich wo die Wahrscheinlichkeit einer stärkeren Inanspruchnahme des Grundwassers besteht, stellt § 204 auf das öffentliche Interesse ab.

irdisch vorhanden ist. Desgleichen erklärt das Sächsische Wassergesetz (§ 4): das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich auf die unterirdischen Gewässer. Ebenso sagt das Badische Wassergesetz (§ 4): Die geschlossenen Gewässer (dazu zählt auch das Grundwasser) stehen im Eigentum derjenigen, welchen der als Sammelraum dienende Grund und Boden gehört. Das Schweizerische ZGB. bestimmt ausdrücklich in Art. 704, daß das Grundwasser als Bestandteil des Grundstückes im Eigentum des Grundherrn steht. Das Oestrreichische Wassergesetz (§ 3) dagegen bezeichnet farblos das Grundwasser als Privatgewässer, das dem Grundeigentümer gehört. Die Wassergesetze von Preußen, Thüringen und Mecklenburg schreiben dem Grundherrn nicht ausdrücklich ein Eigentum am unterirdischen Wasser zu. Sie geben ihm aber das Recht, über dieses Wasser grundsätzlich ebenso frei zu verfügen, wie er das über das Grundstück auf Grund seines Eigentums nach den §§ 903 ff. BGB. tun kann[25]). Das Württembergische WG. schließlich erkennt das Grundwasser nicht als Bestandteil des Grundstücks an[26]) und billigt daher dem Grundeigentümer kein Eigentum sondern nur eine dem Eigentum gleiche Verfügungsmacht zu (Art. 2 Abs. 2).

Rechtstheoretisch gesehen, kann das Grundwasser selbständig eigentumsfähig nur sein, wenn es eine Sache ist. Denn allein Sachen im Rechtssinne, das sind körperliche, räumlich abgegrenzte Gegenstände, können nach § 90 BGB. Gegenstand dinglicher Rechte sein.

Es ist fast allgemein anerkannt[27]), daß die fließende Wasserwelle ihrem Wesen nach sich der Sachherrschaft entzieht. Sie ist gar kein Objekt, sondern lediglich die Erscheinungsform einer bestimmten Wassermasse, die jederzeit wechselt und sich durch Verdunstung und wiederum durch Niederschläge stets in ihrer Substanz erneuert. Ihre ständige Bewegung und die Unmöglichkeit, einzelne Wasserwellen, solange sie frei fließen, räumlich voneinander abzugrenzen, lassen sie nicht Gegenstand menschlicher Herrschaftsgewalt, insbesondere des Eigentums sein.[28]). Erst wenn sie vom Menschen eingefangen wird, sei es, daß sie mittels eines Gefäßes, z.B. eines Eimers, geschöpft oder in einen Behälter, z.B. Teich, abgeleitet wird, kann sie von anderem Wasser unterschieden werden und gewinnt die Natur einer Sache.[29]).

---

[25]) PreußWG. § 19 Thür.WG. § 72, Mecklenb.WG. § 73.

[26]) Vgl. Kommissionsbericht S. 877. Entnommen aus Nieder zu Art. 3 S.67.

[27]) Anderer Ansicht ist z.B. Eugen Huber in: „Die Gestaltung des Wasserrechts im künftigen Schweizerischen Recht" S. 519. Er erkennt ein Eigentum am Wasser und auch an den einzelnen Wasserteilchen an. Er gibt zwar zu, daß das stets in Bewegung befindliche Wasser ständig seinen Ort wechselt, und daß die einzelnen Wasserteilchen, soweit sie nicht von dem Verfügungsberechtigten eingefangen und benutzt werden, nach kurzer Zeit wieder aus dem Herrschaftsbereich desselben austreten. Er behauptet jedoch, eine solche stetige Änderung des Wassers in seinen einzelnen Teilen unterscheide sich in nichts von der stetigen Veränderung lebender Körper, wie Tiere und Pflanzen. Wie diese Lebewesen trotz ihrer ständigen Substanzänderung doch unbestritten im Privateigentum stehen könnten, so sei es auch bei der Wassermasse eines fließenden oder stehenden Gewässers (zit. nach Eymann-Schubert II S. 482).

[28]) Altherr S. 31. Eymann-Schubert II S. 483.

[29]) Eymann-Schubert II S. 493 ff.

Das Grundwasser gleicht der fließenden Welle. Es ist in ständiger Bewegung und in stetiger Erneuerung. Es befindet sich nicht in einem bestimmten, durch Sohle und Ufer vorgezeichneten Raum, wie die stehenden Wasser der Erdoberfläche, sondern breitet sich unter vielen Grundstücken aus, durchtränkt das Erdreich nach allen Seiten und läßt sich nicht von anderem unterirdischen Wasser absondern. Ihm fehlt also in der Hauptsache die räumliche Abgegrenztheit eines körperlichen Gegenstandes. Es ist daher ebenfalls keine Sache und infolgedessen des Eigentums nicht fähig. Dazu kommt, daß das Grundwasser, solange es sich frei im Erdinnern befindet und nicht von der Herrschaftsgewalt des Grundherrn erfaßt ist, nicht Gegenstand des Eigentums sein kann. Erst mittels eines besonderen Aneignungsaktes gelangt es, sei es, daß es in Brunnen gesammelt oder durch Pumpen an die Erdoberfläche gefördert wird, in den Herrschaftsbereich und in das Eigentum des Menschen.

Das Grundwasser ist auch nicht durch Verbindung oder Vermischung im Sinne des § 946 BGB. wesentlicher Bestandteil von Grund und Boden geworden, sodaß es notwendig vom Eigentum am Grundstück umfaßt wird. Erste Voraussetzung einer zusammengesetzten Sache ist, daß vor der Zusammensetzung selbständige Sachen vorhanden waren. Dem Grundwasser aber mangelt Sachqualität. Gegen seine Auffassung als Bestandteil eines Grundstücks spricht ferner, daß es ihm nicht von Natur zugehört oder mit ihm untrennbar verbunden ist. Denn es gibt weite Landstriche, die völlig ohne Wasser sind, z.B. Wüsten, und trotzdem kann diesen wasserlosen Gebieten der Charakter von Grund und Boden nicht abgesprochen werden.

Das grundsätzlich unbeschränkte Verfügungsrecht des Grundherrn über das unterirdische Wasser ist also nicht Ausfluß seines Eigentums am Grundwasser. Solche Bezeichnung ist lediglich eine Fiktion. Sie ist dahin zu verstehen, daß das in seiner Gesamtheit unbeherrschbare unterirdische Wasser im einzelnen Falle der alleinigen, sich aus dem Eigentum am Grund und Boden rechtfertigenden, eigentumsgleichen Aneignungs- und Nutzungsbefugnis des Grundeigentümers unterliegt. Soweit Wassergesetze von solchem Eigentum reden, ist darunter nicht das Bestehen eines Eigentums am Grundwasser, sondern nur die Möglichkeit der Formung des Grundwassers zur eigentumsfähigen Sache zu verstehen, wenn der Grundeigentümer von seinem tatsächlichen Aneignungsrecht Gebrauch macht, das Grundwasser in Brunnen faßt, durch Pumpen aus dem Erdreich fördert usw.

bb) Beschränkungen dieser Verfügungsfreiheit.

Die beschränkenden Maßnahmen, mit deren Hilfe man die Herrschaftsmacht des Grundeigentümers über das unterirdische Wasser einzudämmen sucht, weichen in den einzelnen Wassergesetzen sehr voneinander ab. Sie sind hier zunächst einmal der Reihe nach aufzuführen. Eine Gesamtwürdigung erfolgt weiter unten.

Nach dem Württembergischen Wassergesetz ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, die Förderung und Ableitung von unter-

irdischem Wasser durch den Grundeigentümer zu untersagen oder zu beschränken, wenn durch die Änderung des bestehenden Zustandes ein „erhebliches öffentliches Interesse" verletzt wird (Art. 3 Abs. 2). Ein solches Interesse besteht insbesondere da, wo einer Gemeinde das für den Allgemeingebrauch unentbehrliche Trink- oder Nutzwasser entzogen, oder wo der Wasserstand eines öffentlichen Gewässers in einem solchen Ausmaß verändert wird, daß langjährige Wassernutzungsberechtigte[30]) oder Grundeigentümer beträchtlichen Schaden erleiden (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3). Dem Grundstückseigentümer sind dann von demjenigen, der die Untersagung beantragt hat und mangels eines Antragsstellers vom Staat die infolge der behördlichen Anordnung wertlos gewordenen Aufwendungen zu ersetzen (Art. 3 Abs. 4). Die Verwaltungsbehörde kann von einer Untersagung oder Beschränkung absehen, wenn der Grundstückseigentümer die infolge seiner Grundwassernutzung verletzten Dritten angemessen entschädigt (Art. 3 Abs. 2 S. 3).

Nach dem Bayrischen Wassergesetz ist die Erschließung von unterirdischem Wasser zu Zwecken, die sich als natürliche Nutzung darstellen, oder die Gewähr für eine nur geringfügige Einwirkung auf den Grundwasserstand bieten, jederzeit frei gestattet. So darf der Eigentümer ungehindert Brunnen anlegen, die vorübergehendem Gebrauch, dem eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf oder dem Bedarf landwirtschaftlicher Nebenbetriebe dienen. Jede darüber hinausgehende Zutageförderung oder Ableitung von Grundwasser ist stets nur auf Grund einer Erlaubnis der Verwaltungsbehörde zulässig (Art. 19 Abs. 1). Diese ist zu versagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit „Rücksichten des Gemeinwohles"[31]) es erfordern (Art. 19 Abs. 2). Ist zu erwarten, daß die beabsichtigte intensive Ausbeutung des Grundwassers ohne Gefährdung des Gemeinwohles lediglich ein privates Interesse verletzt, so darf die Erlaubnis nicht versagt werden, mag der Schaden noch so groß sein[32]). In gewissen Fällen der Schädigung einzelner sind jedoch Auflagen möglich oder besteht eine Entschädigungspflicht. Werden nämlich Besitzer von Wassernutzungsanlagen, Grundeigentümer oder Fischereiberechtigte durch Grundwasserableitung in ihrer Existenz bedroht, die selbst oder deren Rechtsvorgänger während 30 Jahren das Wasser ununterbrochen benutzt oder die Fischerei ausgeübt haben, so ist durch Auferlegung entsprechender Bedingungen (z.B. Anlage eines Stauweihers, Ersatz schlecht arbeitender Motore durch solche mit bes-

[30]) Bei der Beratung des Art. 3 im Plenum wurde vom Staatsminister des Inneren ausdrücklich erklärt, daß ein größerer Kreis von Nutzungsberechtigten geschädigt sein müsse. Die Schädigung eines einzelnen sei zur Bejahung eines öffentlichen Interesses nur dann als genügend anzusehen, wenn er durch die Förderung und Wegleitung des Wassers in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet werde (zit. n. Nieder Art. 3 Abs. 2 S. 85).

[31]) Nach Eymann-Schubert II Anm. 11 zu Art. 19 ist in einer Entscheidung VE. Bd. 30 S. 121 ff. auf Grd. d. Kammerverhandlungen festgestellt, daß die Weglassung des Wortes „erheblich" vor „Rücksichten des Gemeinwohls" den Sinn nicht ändern, sondern nur erweitern solle. Es müsse sich immerhin um wertvolle Interessen handeln.

[32]) Eymann-Schubert II Anm. 14 zu Art. 19.

serem Nutzeffekt)[33]) oder durch angemessene Entschädigung für Abwendung des Schadens zu sorgen (Art. 19 Abs. 3). Entgegen dem Württembergischen Wassergesetz besteht hier also ein Recht der Verwaltungsbehörde, den Grundeigentümer zu einer Schadensersatzleistung zu verpflichten, wenn volkswirtschaftlich wertvolle Interessen durch seine über den alltäglichen Gebrauch hinausgehende Grundwassernutzung verletzt werden.

Hessen hatte in dem Bachgesetz von 1877 nur die Rechtsverhältnisse an oberirdischen Gewässern geregelt. Das unterirdische Wasser dagegen unterlag gemeinem Recht und damit der unbeschränkten Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers. Hier schuf die Novelle vom 15.7.1908 zum Bachgesetz eine Wandlung. Der durch sie eingefügte Art. 6a bestimmt, daß ein Grundeigentümer zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn seiner Grundwassererschließung zufolge sonstigen an der Nutzung des Wassers Beteiligten das für den häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf erforderliche Wasser entzogen wird, sodaß sie erheblichen Schaden erleiden. Entschädigungsberechtigt ist jedoch nur derjenige, welcher selbst oder durch seine Rechtsvorgänger die Wassernutzung seit 30 Jahren ununterbrochen ausgeübt hat.

Eine weitere Einschränkung der Rechte des Grundeigentümers brachte die Novelle vom 10.7.1930. Die Ableitung von Grundwasser ist hiernach genehmigungspflichtig, wenn sie zu wirtschaftlichen Zwecken über die Grenzen der Gemarkung (Genehmigung des Kreisamtes) oder des Kreises (Genehmigung des Ministers des Innern) hinaus erfolgt.

Nach Sächsischem Wasserrecht ist der Grundstückseigentümer nicht berechtigt zur Wasserversorgung einer Gemeinde oder zum Betriebe eines Unternehmens, das sich nicht auf seinem oder auf einem damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Besitztum befindet, unterirdisches Wasser abzuleiten, wenn dadurch die Wassermenge eines fließenden Gewässers dauernd gemindert oder anderen Grundstücken Wasser entzogen wird (§ 40). Desgleichen darf der Grundstückseigentümer nicht Stoffe in das Grundwasser einführen, die den Gemeingebrauch oder Sondernutzungen an oberirdisch fließenden Gewässern oder die Benutzung von Wasserleitungen und Brunnen beeinträchtigen (§ 40 Abs. 1 Satz 2). In diesen Ausnahmefällen bedarf er zur Grundwassernutzung einer Erlaubnis der Verwaltungsbehörde. Sie kann nur versagt werden, wenn das Gemeinwohl gefährdet ist (§ 40, § 41 Abs. 1). Sie ist dagegen, wie nach Bayrischem Recht, zu erteilen, soweit nur privaten Interessen Schaden droht. Es haben jedoch dann alle gefährdeten Dritten (also nicht nur wie in Bayern solche, denen langjährige Rechte zustehen), einen durch Klage im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf Herstellung schützender Einrichtungen oder Schadensersatz (§ 41 Abs. 2, § 10 Abs. 3).

Nach dem alten Badischen Wassergesetz vom 26.6.1899 bedurften Eingriffe in Grundwasserverhältnisse, die eine Entwässerung oder sonstige Wasserbenutzung zum Ziele hatten, einer polizeilichen Geneh-

[33]) Eymann-Schubert II S. 690.

migung, wenn dadurch auf den Wasserstand eines Wasserlaufs eingewirkt und öffentliche Interessen oder Rechte Dritter erheblich verletzt wurden (§ 37 Ziff. 3). Weiterhin konnte eine Grundwassernutzung oder Entwässerung durch die Verwaltungsbehörden untersagt oder einschränkenden Bedingungen unterworfen werden, wenn für das Gemeinwohl überwiegende Gefahren und Nachteile entstanden oder einem größeren Teil von Beteiligten das für den häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf nötige und ohne unverhältnismäßigen Aufwand in anderer Weise nicht zu ersetzende Wasser entzogen wurde (§ 48). Im übrigen waren dem Grundeigentümer in seiner Verfügungsgewalt über das unterirdische Wasser keine Grenzen gezogen.

Das neue Badische Wassergesetz vom 12.4.1913 beläßt wie das Bayrische Wassergesetz dem Grundeigentümer das unterirdische Wasser seines Grundstücks nur insoweit zur freien Nutzung, als er dieses Wasser zu vorübergehenden Zwecken, zur Befriedigung des häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbedarfs für sich oder zugunsten einzelner benachbarter Grundstücke verwenden will (§ 22).

Beabsichtigt er dagegen, das Grundwasser dauernd zu anderen Zwecken zu benutzen oder fortzuleiten, so bedarf er dazu der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung kann im allgemeinen nur versagt werden, wenn das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Wohl gefährden, erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für andere Grundstücke herbeiführen oder Wassernutzungsanlagen das zum ordnungsmäßigen Betrieb erforderliche Wasser entziehen würde[34]) (§§ 52 Abs. 3, 53). Zur Erleichterung des Zustandekommens von gemeinnützigen Wasserversorgungsanlagen ist bestimmt, daß die Genehmigung nicht versagt werden soll, wenn die Fortleitung des Wassers die Versorgung einer Ortschaft oder größerer Ortsteile mit Grund- oder Nutzwasser bezweckt, auch wenn daraus nachteilige Wirkungen für andere entstehen, der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen aber den Schaden der andern erheblich übersteigt (§ 53 Abs. 2).

Eine Zutageförderung oder Wegleitung von Grundwasser, eine Eröffnung oder ein Absenken unterirdischer Wasseradern kann nach Anhörung der Beteiligten durch die Verwaltungsbehörde nachträglich untersagt werden, wenn dadurch einem Grundstück das für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf eines größeren Kreises von Beteiligten nötige und nur schwer zu ersetzende Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert wird (§ 56).

Nach dem Preußischen Wassergesetz darf der Eigentümer eines Grundstücks in gleicher Weise wie nach badischem und bayrischem Recht das unterirdische Wasser zu vorübergehendem Ge- oder Verbrauch oder zum Nutzen für den eigenen Haushalts- oder Wirtschaftsbedarf ungehindert zutage fördern. Werden bei einer darüber hinausgehenden Erschließung des Grundwassers einzelne Dritte geschädigt, so ist ihnen — anders als nach den süddeutschen Rechten — keine

[34]) Die Fälle, bei deren Vorliegen die Erlaubnis versagt werden muß, sind insbes. in § 41 Ziff. 2a, b und Ziff. 3 einzeln aufgezählt.

Möglichkeit gegeben, den Schutz einer Verwaltungsbehörde anzurufen. Es steht ihnen vielmehr, wenn ihren Wassergewinnungsanlagen das Wasser entzogen oder geschmälert, die Benutzung ihrer Grundstücke erheblich beeinträchtigt oder der Ausübung ihrer Rechte an Wasserläufen und Seen durch Veränderung des Wasserstandes Abbruch getan wird, ein privatrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen den ihre Interessen schädigenden Grundeigentümer zu (§ 200 Abs. 1). Übersteigt jedoch der aus der Zutageförderung von Grundwasser zu erwartende Nutzen ihren Schaden erheblich, oder dient gar das Unternehmen, für das die Zutageförderung erfolgt, dem öffentlichen Wohl, so ist dieser Anspruch nicht gegeben. Allerdings können auch dann die Geschädigten die Herstellung von Einrichtungen, durch die der Schaden verhütet oder ausgeglichen wird, notfalls eine Geldentschädigung, fordern (§ 200 Abs. 2).

Über den engen Rahmen des § 200 hinaus kann ein Recht zur Zutageförderung von Grundwasser durch Verleihung erworben werden (§ 203). Durch diesen öffentlichrechtlichen Akt kann nicht nur der Grundeigentümer, sondern auch jeder Dritte die Befugnis erlangen, Grundwasser ohne Rücksicht auf die zum Schutze der Nachbarn erlassenen Beschränkungen zu nutzen. Für die Verleihung sind weitgehend dieselben Gesichtspunkte maßgebend, die auf die Verleihung von Rechten an Wasserläufen Anwendung finden. Sie ist vor allem nach § 49 Abs. 1 zu versagen oder nur unter Bedingungen zu erteilen, soweit der beabsichtigten Nutzung des Grundwassers überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Sie ist weiter auch nach § 50 Abs. I zum Schutz privater Rechte und Interessen, — nämlich dann, wenn von der beabsichtigten Grundwassernutzung nachträglich die Rechte Dritter beeinträchtigende Wirkungen zu erwarten sind, — nur unter der Bedingung zu erteilen, daß der Unternehmer durch Einrichtungen, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, den Schaden verhütet. Nicht anwendbar sind dagegen die §§ 53, 74, 78, wonach ein Unternehmer zum eigentümlichen Erwerb von Grundstücken und Anlagen verpflichtet ist, wenn diese durch die Ausübung des verliehenen Rechts derart beschädigt werden, daß sie ihrer bisherigen Bestimmung gemäß nicht mehr genutzt werden können. Bei der Verleihung an einen Dritten ist dem Grundgedanken der alleinigen und unbeschränkten Herrschaftsmacht des Grundeigners über sein Grundwasser Rechnung getragen. Im Gegensatz zur Verleihung von Rechten an Wasserläufen, zu der grundsätzlich[35]) ein Einverständnis des Eigentümers nicht erforderlich ist, bedarf nämlich die Verleihung von Rechten zur Grundwassernutzung immer der Zustimmung des Grundeigentümers.

Will der Grundeigentümer unterirdisches Wasser zum Ge- oder Verbrauch über die Grenzen seines örtlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes fortleiten, so benötigt er dazu, ähnlich wie nach hessischem Recht, einer polizeilichen Genehmigung (§ 204).

[35]) soweit nicht die Voraussetzungen eines Widerspruchsrechts nach § 49 Abs. 2 gegeben sind.

Die Entscheidung über ihre Erteilung oder Versagung ist nicht in das freie Ermessen der Polizeibehörde gestellt. Die Genehmigung muß erteilt werden, soweit keine polizeilichen Bedenken gegen die Ableitung des Grundwassers bestehen. Solche Bedenken liegen nicht schon vor bei Verletzung weittragender privater Interessen[36]), sondern sind nur dann gegeben, wenn das öffentliche Wohl gefährdet erscheint[37]). Die polizeiliche Genehmigung berührt also nur das Verhältnis des Bedachten zur Polizei. In die privaten Rechte anderer wird dadurch in keiner Weise eingegriffen, insbesondere werden die einem Geschädigten nach § 200 zustehenden Rechte nicht berührt[38]). Er kann auch bei Beeinträchtigung durch eine genehmigte Anlage, soweit die Voraussetzung des § 200 Abs. 2 Satz 1 nicht vorliegt, vor den ordentlichen Gerichten auf Unterlassung klagen.

Die Wassergesetze von Thüringen und Mecklenburg-Schwerin bauen auf dem Preußischen Wassergesetz auf und regeln das Grundwasserrecht durchweg in gleicher Weise wie das preußische Wassergesetz.

II. Rechtslage in Österreich und der Schweiz.

In Österreich gehört nach dem Wassergesetz vom 19. Oktober 1934 das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser dem Grundeigentümer. Seine Herrschaftsrechte sind aber erheblich beschnitten. Darf er doch das Grundwasser uneingeschränkt nur zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsbedarfes erschließen und benutzen, zur Dekkung eines darüber hinausgehenden Wasserbedarfes nur, soweit ein bescheidener Gebrauch gewährleistet wird. Dies ist der Fall, wenn die Erschließung und Nutzung mittels handbetriebener Pumpen oder Schöpfwerke erfolgt (§ 10 Abs. 1). In allen anderen Fällen der Grundwassernutzung ist die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich (§ 10 Abs. 2). Dabei hat die bewilligende Behörde vor allem darauf zu sehen, daß öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden[39]). Über diese Rücksicht auf Interessen der Allgemeinheit hinaus hat die Verwaltungsbehörde auch für den Schutz privater Interessen Dritter Sorge zu tragen (§ 12 Abs. 1). Solche Rechte sind insbesondere Wasserbenutzungsrechte und Grundeigentum (§ 12 Abs. 2). Anders als nach dem Recht der süddeutschen Wassergesetze kann hier also eine Bewilligung auch dann versagt werden, wenn lediglich privaten Interessen Schaden

---

[36]) A.A. Rieß im Preuß.Verw.Bl. 37 S. 501, nach dem auch private Interessen durch § 204 geschützt werden sollen ohne strengen Nachweis des Zusammentreffens mit öffentlichen Interessen, wenn die Polizei die Beschreitung des Verleihungsweges für erforderlich hält.

[37]) Dagegen kann die Polizei nach § 21 bei Wasserläufen zum Schutz privater Interessen einschreiten.

[38]) Preuß.OVG. Bd. 70 S. 377. Schlegelberger II Anm. 4 zu § 204.

[39]) Eine Bewilligung zur Wasserbenutzung gilt im Zweifel in solchem Umfange als erteilt, wie sie der Bedarf des antragstellenden Unternehmers erfordert. Keinesfalls darf jedoch dadurch Gemeinden oder Ortschaften das für die Abwendung von Feuersgefahr oder für sonstige öffentliche oder Wirtschaftszwecke ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen werden. § 13/II u. III.

droht. Allerdings soll ein nur unerheblicher Nachteil für das Grundeigentum der Bewilligung nicht entgegenstehen[40]). Dem Grundeigentümer ist dann für die etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung zu leisten (§ 12 Abs. 4).

Die Schweiz hat kein besonderes Wassergesetz. Das Grundwasserrecht ist im schweizerischen Zivilgesetzbuch in den Art. 704—712 unter den Bestimmungen über Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums enthalten[41]). Auch das ZGB. erkennt eine grundsätzlich unbeschränkte Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers über sein Eigentum an. Da das Grundwasser gleich der Quelle kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung Bestandteil des Grundstücks ist (Art. 704 Satz 1, 2), hat der Grundeigentümer die ausschließliche Befugnis, das unter seinem Grundstück befindliche Wasser sich anzueignen, danach zu graben, es zu fassen und nach Belieben zu verwenden.[42]). Zahlreiche nachbarrechtliche[43]) und öffentliche[44]) Beschränkungen engen dieses Recht des Grundstückseigentümers auf Ausnutzung des in seinem Grund und Boden enthaltenen Wassers weitgehend ein. Näher soll auf die einzelnen Beschränkungen bei der Behandlung grundwasserrechtlicher Einzelfragen eingegangen werden.

III. Zusammenfassende Betrachtung.

Eine zusammenfassende Betrachtung der deutschen Landeswassergesetze, sowie der Gesetze von Österreich und der Schweiz läßt klar erkennen, daß, bedingt durch wirtschaftliche Notwendigkeiten und weltanschauliche Erwägungen[15]), allen ein Bestreben gemeinsam ist, der Nutzungsbefugnis des Grundeigentümers am unterirdischen Wasser Schranken zu ziehen, die eine für einzelne Dritte und die Allgemeinheit schädliche Ausbeutung hindern sollen. Je jünger das Wassergesetz ist, desto enger sind in ihm die Schranken um die Rechte des Grundeigentümers gezogen. Kann noch nach dem württembergischen Wassergesetz dem Grundeigentümer nur in wenigen Fällen, nämlich da, wo erhebliche öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen, nachträglich die freie Verfügung über sein Grundwasser untersagt werden, so bedarf er nach

[40]) Vgl. Erläuterungen zu § 12 d. WG. bei Deutschman S. 22.

[41]) Vergleiche aber unten S. 51 A. 127.

[42]) Tuor, Anm. 3 zu Art. 704.

[43]) An privatrechtl. Eigentumsbeschränkungen sind auf das Grundwasserrecht speziell die Art. 706—710 anwendbar, von den generellen Beschränkungen kommen die Art. 684, 685, 890 u. U. 689, 691—693 in Betracht (Altherr § 7 S. 56).

[44]) Öffentlichrechtliche Beschränkungen enthalten neben den Vorschriften der kantonalen Wassergesetze, Wasserpolizei- und Wasserbaupolizeigesetze die Bestimmungen der Art. 709, 711, 712.

[15]) Daß auch weltanschauliche Erwägungen bei der Gestaltung des Grundwasserrechts berücksichtigt wurden, geht aus einer Erklärung hervor, die zum Entwurf des Art. 3 Württ.WG. abgegeben ist. Darin wird festgestellt, daß die von der Kammer der Standesherren vorgeschlagene Beschränkungen des Grundeigentümers gleicherweise dem Rechtsbewußtsein, der Natur der Dinge, modernen Anschauungen und wirtschaftlichen Bedürfnissen mehr entspreche, als das starre Festhalten an der privatrechtlichen Auffassung des römischen Rechts (zit. nach Nieder S. 54, 55).

späteren Gesetzen bereits von vornherein, und zwar zu jeder über einen bescheidenen Rahmen hinausgehenden Grundwassernutzung, der staatlichen Zustimmung. Allerdings ist auch diese Zustimmung z.B. nach Bayrischem Recht noch nur zu verweigern, wenn Rücksichten des Gemeinwohles es erfordern, nach dem neuen Österreichischen Recht dagegen kann sie auch versagt werden, wenn lediglich privaten Interessen Schaden droht.

B. Einzelne Grundwasserprobleme.

Von dem grundsätzlich gleichen Zielstreben abgesehen, weichen die Landeswassergesetze in ihrer Stellungnahme zu vielen Einzelproblemen des Grundwasserrechts völlig voneinander ab. Bei der Behandlung entscheidender Fragen, wie Grundwasserstandsänderungen, Bodenentwässerung, Reinerhalten des Grundwassers usw., führen die Rechte der einzelnen Länder oft zu sehr verschiedenen Ergebnissen. Unwichtigere Zweifelsfälle können hier beiseite gelassen werden. Sie sind in einigen Gesetzen nur deshalb aufgenommen worden, weil örtliche Bodenverhältnisse eine Regelung bedingten oder weil gerade dahingehende Präzedenzfälle bestanden.

I. Grundwasserstandsänderung.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die möglichste Erhaltung des Grundwasserstandes.

Der Wasserstand in einem Grundstück ist nie völlig gleichbleibend, — naturgegeben steigt und fällt das unterirdische Wasser periodisch in bestimmten Jahreszeiten —, er ist im Laufe des Jahres Schwankungen um Dezimeter unterworfen. Künstlich kann er gesenkt werden durch Flußregulierungen[46]), durch Trockenlegung von Seen, auch durch Förderung von Grundwasser aus bautechnischen Gründen zum Zwecke der Wasserversorgung, der Entwässerung u.a.m. Im Falle der Zutageförderung von Grundwasser bildet sich dann nämlich um die Fassungsanlage ein Senkungstrichter, dem Grundwasser aus den Nachbargrundstücken beschleunigt zuströmt. Bei andauerndem und intensivem[47]) Grundwasserentzug sinkt der Grundwasserspiegel schließlich auch im umliegenden Gelände immer mehr auf den niedrigsten Stand des Senkungstrichters. Eine Erhöhung des Grundwassers tritt ein, wenn Flüsse angestaut, die unterirdischen Gewässer durch tief in die Erde reichende Bauten an ihrem stetigen Abfluß gehindert, Abwässer in großen Mengen in den Boden eingeleitet werden usw.

Jede Hebung oder Senkung des Grundwasserstandes kann schwere wirtschaftliche Schädigungen zur Folge haben. Auf dem Land ist eine

[46]) Nach Hofacker S. 8 hat z.B. die Illerkorrektion das Grundwasser in einem 60 km langen Tal verändert; desgleichen hatte die Neckarregulation erheblichen Einfluß auf den Grundwasserstand.

[47]) Zutageförderungen bis zu 100 cbm in der Stunde, wie sie in der Industrie häufig vorkommen, verursachen Senkungstrichter von etwa 30—50 Metern Durchmesser (Soyka S. 17).

erhebliche Ertragsminderung zu befürchten, wenn ein Steigen oder Fallen des unterirdischen Wassers Versumpfung oder übermäßige Austrocknung des Bodens mit sich bringt und sich dadurch Kulturflächen in wertlose Sümpfe oder Steppen verwandeln. In der Stadt besteht die Gefahr, daß das steigende Grundwasser Keller überschwemmt und Schwammbildung veranlaßt, daß das fallende Wasser Pfahlroste freilegt und zum Verfaulen bringt, und daß letzten Endes durch Baufälligwerden der Fundamente dem Grundeigentümer ein beträchtlicher Schaden zugefügt wird.

Insbesondere in Berlin sind durch dauernde Grundwasserstandsänderungen Schäden von erheblichem Ausmaß eingetreten. Die Berliner Innenstadt liegt im Warschau-Berliner Urstromtal, einem Gelände, das zur Zeit der Bebauung zum einem Teil mit Moorerde, Diatomeenerde, Wiesentorf, Fluß-, Wiesen-, Moorsand ausgefüllt war, zum anderen Teil aus Sumpflöchern, aus Armen der Spree, die erst zugeschüttet werden mußten, bestand. Wegen dieses außerordentlich verschiedenartigen und weithin sehr schlechten Baugrundes mußte ein erheblicher Teil der Berliner Häuser auf künstlichen Fundamenten errichtet werden. Man rammte Holzpfähle durch das aufgeschüttete Erdreich und den Moorboden hindurch in den festen Untergrund, man trieb hölzerne Senkkästen bis in den guten Baugrund hinunter, man legte Holzbalkenroste in den schlechten Boden und das Grundwasser und verteilte so die Gebäudelast auf eine große Grundfläche. Solange diese Holzfundamente vom Grundwasser bedeckt und nicht der Luft ausgesetzt waren, blieben sie vor Fäulnis geschützt und bildeten einen hinreichend sicheren Grund.

In den letzten Jahrzehnten ist nun das unterirdische Wasser erheblich abgesunken. Grundwassersenkungen sind vor allem beim Bau der Untergrundbahnen vorgenommen worden. So hat man bei der Anlage der Nord-Süd-S-Bahn vom Stettiner zum Anhalter Bahnhof den ganzen Westen des Berlin-Warschauer Urstromtals abgeriegelt und den größten Teil der Berliner Innenstadt trockengelegt. Auch die Errichtung der neuen Großbauten, wie Reichsbank und Luftfahrtministerium hat weitere Grundwasserabsenkungen zur Folge gehabt. Der Grundwasserspiegel ist demgemäß in den Jahren 1932—1935 mit einigen Schwankungen stellenweise um 4 Meter gesunken.

Der hierdurch entstandene Schaden ist erheblich. In großem Umfang sind die Holzfundamente der Häuser in der Berliner Innenstadt freigelegt und zum Anfaulen gebracht worden. Dies ist z.B. auch bei zahlreichen öffentlichen Gebäuden wie Dom, Schloß, Neue Bibliothek usw. der Fall. Weiterhin sind die Bodenschichten, die früher unterhalb des Grundwasserspiegels lagen und wassergesättigt waren, ausgetrocknet, nachdem das Grundwasser abgesunken ist, und abgesackt, sodaß sich in den darüberstehenden Häusern tiefe Risse und Spalten gebildet haben. Die in der Berliner Innenstadt noch vorhandenen zahlreichen Brunnen führen zum großen Teil kein Wasser mehr. Dadurch wird die wirtschaftliche Existenz vieler umfangreicher Betriebe bedroht.[48]).

[48]) Soyka, S. 215; Weber S. 47 ff.

Bei der in Angriff genommenen Neuplanung der Reichshauptstadt muß mit einem weiteren und schnelleren Absinken des Grundwasserspiegels gerechnet werden. Die Schäden, die dem Berliner Hausbau drohen, sind noch nicht abzusehen.

Die in den Landeswassergesetzen getroffenen Maßnahmen geben trotz der vielen wirtschaftlichen Nachteile, welche die Grundwasserspiegelsenkung bzw. -erhöhung mit sich bringen kann, dem Grundeigentümer keinen allgemeinen Anspruch auf Erhaltung des jeweilig vorhandenen Wasserstandes, weil dann ja jede Ausbeutung von Grund- oder Tagewasser zu wirtschaftlich wertvollen Zwecken unmöglich gemacht würde, sondern versuchen, die Interessen aller an der Nutzung des Wasserschatzes Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Im einzelnen reichen die Maßnahmen oft nicht aus, drohenden Schäden vorzubeugen.

Allein das Preußische Wassergesetz redet ausdrücklich vom Grundwasserstand. Die übrigen Länderwassergesetze zählen die Schäden auf, die die Folge einer Grundwasserstandsänderung sein können, und nennen vor allem Versumpfung und Austrocknung eines Grundstückes. Allerdings können auch mannigfache andere Ereignisse die Ursache davon sein, daß das Erdreich versumpft oder austrocknet. Doch hat wohl die künstliche Grundwasserstandsveränderung die häufigsten und nachhaltigsten Schädigungen dieser Art zur Folge.

Die in den Kreis dieser Betrachtung einbezogenen Landeswassergesetze unterscheiden, abgesehen von der Grundwasserstandsänderung durch Bodenentwässerung, die später zu behandeln ist, vier Tatbestände, bei deren Verwirklichung vor allem Gefahren für den Grundwasserstand bestehen. 1) Absenkung des Grundwasserspiegels durch übermäßige Zutageförderung von Grundwasser. Hier haben alle Landeswassergesetze umfassende Bestimmungen getroffen. 2) Hebung des Grundwasserspiegels durch Anstauung von Grundwasser. Diesen Tatbestand, der sich praktisch nur selten erheblich schädigend auswirkt, erwähnt ausdrücklich das badische Wassergesetz allein und außerdem in einem Einzelfall die Länder Preußen und Thüringen. 3) Hebung des Grundwasserstandes infolge Benutzung oberirdischer Gewässer. Ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend ist diese Frage ausführlich von allen Wassergesetzen behandelt worden. 4) Senkung des Grundwasserstandes als Folge intensiver Benutzung oberirdischer Gewässer. Eine ausdrückliche Regelung hat dieses Problem nur in den Ländern Preußen und Bayern erfahren.

a) durch Nutzung von Grundwasser.

Führt die Nutzung von Grundwasser zur Senkung oder Hebung des Grundwasserspiegels, so entscheiden die neuen Länderwassergesetze den Interessenkonflikt zwischen dem Wassernutzenden und dem durch die Wassernutzung geschädigten Grundeigentümer nicht, wie die auf gemeinem Recht aufbauenden Länder, einseitig zugunsten des ersteren, sondern suchen einen billigen Ausgleich, der sich naturgegeben widersprechenden Interessen zu erreichen. Ausgehend von der grundsätzlich unbeschränkten Verfügungsmacht des Grundherrn über das in

seinem Boden enthaltene Wasser untersagen allerdings auch sie nur bei unabweisbarem Bedürfnis eine den Grundwasserstand beeinträchtigende Wassernutzung.

1) Senkung des Grundwasserspiegels.

Nur das Sächsische Wassergesetz erwähnt ausdrücklich den Fall, daß einem Grundstück durch Förderung von Grundwasser auf dem Nachbargrundstück Wasser entzogen wird (§ 40 Abs. 1). Die Erschließung von Wasser in einem solchen Umfange ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Eine Ausnahme besteht nur, wenn das erschlossene Wasser nicht zum Ge- oder Verbrauch auf andere Grundstücke abgeleitet wird, sondern auf dem Fördergrundstück selbst Verwendung findet.

Die übrigen Wassergesetze reden allgemein von der Beeinträchtigung fremder Grundstücke durch Zutageförderung von Grundwasser. Ein Fall solcher Beeinträchtigung liegt aber namentlich da vor, wo der Grundwasserstand dieser Grundstücke gesenkt wird und sie demzufolge austrocknen und in ihren Erträgen zurückgehen.

Nach dem Bayrischen und Württembergischen Wasserrecht ist die Erschließung von Grundwasser durch die Verwaltungsbehörde zu versagen[49]), falls die sich daraus ergebende Absenkung des unterirdischen Wasserspiegels umliegende Grundstücke in solchem Umfange schädigt, daß ein erhebliches öffentliches Interesse verletzt (Art. 3 Abs. 2 Württ. WG.) bzw. eine Gefahr für das gemeine Wohl heraufbeschworen wird (Art. 19 Abs. 2 Bayr.WG.). Mit Rücksicht auf private Interessen einzelner Grundstückseigentümer kann nach beiden Rechten eine Senkung des Grundwasserstandes nicht untersagt werden.

Nach dem Badischen Wassergesetz ist dagegen die Verwaltungsbehörde berechtigt, ihre Genehmigung zur Grundwassererschließung bereits dann zu verweigern, wenn durch Absenkung des Grundwasserspiegels einem Dritten erheblicher Schaden droht (§ 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 3, § 41 Ziff. 2b). Desgleichen steht nach preußischem Recht einzelnen Grundeigentümern ein Anspruch auf Unterlassung der Grundwasserförderung zu, wenn sie infolge Wasserstandssenkung in der bisherigen Benutzung ihres Grundstücks erheblich beeinträchtigt werden (§ 200 Abs. 1 Satz 2). Nach diesen beiden Rechten besteht nur gegenüber einer Erschließung von Grundwasser im Rahmen des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes kein Schutz. Sie wird auch schwerlich eine erheblich schädigende Beeinflussung des nachbarrechtlichen Grundwasserstandes zur Folge haben.

2) Hebung des Grundwasserspiegels.

Soweit es sich um die Hebung des Grundwasserstandes durch Stauung unterirdischen Wassers handelt, erklären das Preußische (§ 201) und Thüringische (§ 77) Wassergesetz den Eigentümer eines Grundstücks für nicht befugt, den Grundwasserstrom eines Tales durch unterirdische Anlagen aufzustauen. Sie unterscheiden damit zwischen lo-

[49]) Bayern hat Erlaubnissystem, Württemberg die Möglichkeit des Verbots (s. oben S. 17—19).

kalen Grundwasseransammlungen und unterirdischen Wasseradern, die sich in der Regel in einem Flußtal neben dem Flußbett hinziehen. Letztere haben nur wenige natürliche Beziehung zu dem darüberliegenden Grundstück, sind in ihrer Höhe und Menge vielmehr vom Wasserstand des Flusses abhängig und erhalten umgekehrt dem Flußlauf einen möglichst gleichbleibenden Wasserstand. Das lokale unterirdische Wasser überlassen diese Gesetze bezüglich der Aufstauung der freien Verfügung des Grundeigentümers und gestatten jede Anlage, z.B. auch die Errichtung eines Gebäudes, das mit seinem Fundament lediglich den Abfluß des gewöhnlichen unterirdischen Wassers hemmt[50]). Eine ungehinderte Zurückhaltung der Grundwasserströme dagegen würde sich als eine durch nichts gerechtfertigte Begünstigung einzelner Grundeigentümer darstellen und außerdem eine Gefährdung für den Wasserstand des Flusses bedeuten. Sie wird daher untersagt.

Nach Badischem Wasserrecht ist ein Grundeigentümer, der unterirdisches Wasser zu anderen als den in § 22 bezeichneten Zwekken[51]) benutzt, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß keine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachteil anderer Nutzungsberechtigter eintritt (§ 14 Abs. 5). Bei der Verwertung des Grundwassers zum eigenen häuslichen und wirtschaftlichen Kleinbedarf ist er also nicht an die Beschränkungen des § 14 gebunden.

Die übrigen Landeswassergesetze gestatten unbeschränkt jede Grundwasseranstauung im Innenraum eines Grundstückes, sei es, daß damit der Zweck verfolgt wird, hochliegende Brunnen zu speisen, tieferliegende Grundstücke trocken zu legen, sei es, daß lediglich zufällig durch unterirdische Anlagen der Grundwasserablauf gehemmt wird.[52]).

Errichtet der Grundeigentümer an den Grenzen seines Eigentums unterirdische Anlagen, um dem Zufluß unterirdischen Wassers auf sein Grundstück zu wehren, und wird das Grundwasser dadurch in schädlicher Weise gestaut, so hängt der Anspruch auf Beseitigung solcher Anlagen davon ab, ob die allgemeinen Vorflutbestimmungen auf unterirdisches Wasser Anwendung finden.

Unter Vorflut im allgemeinen ist die Möglichkeit des ungehinderten Ablaufes des auf der Erdoberfläche befindlichen Wassers dem natürlichen Gefälle nach zu verstehen[53]). Will man übermäßige Wasseransammlungen, Bodenversumpfung usw. vermeiden, so muß ein un-

[50]) Schlegelberger II Vorbem. zu § 201 S. 39.

[51]) S. oben S. 20.

[52]) Nach dem bayr. Recht bedürfte die Stauung des Grundwassers der Genehmigung der Verwaltungsbehörde, wenn auf das Grundwasser die Bestimmung des Art. 57 Anwendung finden würde, wonach für die Errichtung von Stauanlagen an geschlossenen Gewässern eine Genehmigung erforderlich ist. Das Grundwasser zählt nach § 16 zu den geschlossenen Gewässern. Doch dachte hier wohl der Gesetzgeber nur an Privatkanäle, Seen und deren Abläufe, an solche geschlossenen Gewässer also, an denen Anlagen im gleichen Umfange wie die genehmigungspflichtigen Anlagen an öffentlichen Gewässern möglich sind (Vollz.Vorschr. § 147), dagegen nicht an Stauanlagen in kleinen Teichen (Eymann-Schubert zu Art. 157 S. 1028) oder im Grundwasser.

[53]) Holtz-Kreutz § 1 S. 13.

gehinderter Wasserablauf sichergestellt werden. Die meisten Länder verpflichten daher nach dem Grundsatz des gemeinen Rechts — der actio aquae pluviae arcendae – den Grundeigentümer, das von einem oberhalb liegenden auf sein eigenes Grundstück natürlich abfließende Wasser aufzunehmen. Nur das Preußische Wassergesetz berechtigt entsprechend der Rechtsauffassung des Preußischen ALR. (§§ 102—105/I, 8) den Unterlieger, das von einem anderen Grundstück wild zufließende Wasser abzuwehren[54]) [55]).

Eine Anwendung der Vorflutbestimmungen auf das Grundwasser ist in Preußen nach dem klaren Wortlaut der §§ 197—198 (oberirdisch abfließendes Wasser) ausgeschlossen. Desgleichen spricht das Bayrische Wassergesetz nur von dem auf dem Grundstück entspringenden und darauf sich natürlich sammelnden Wasser[56]). Im Württembergischen Wassergesetz sind die geschlossenen Gewässer, auf welche die Vorflutbestimmungen Anwendung finden, in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 erschöpfend aufgezählt. Auf das Grundwasser können diese Bestimmungen nicht ausgedehnt werden[57]). In allen diesen Ländern ist daher der Grundeigentümer berechtigt, den Übertritt von Grundwasser auf sein Eigentum zu hindern, gleichgültig, ob dadurch der Grundwasserspiegel in dem Grundstück des Oberliegers gehoben wird und Gefahren oder Nachteile für Grund und Boden entstehen.

Das Badische (§ 11) und Sächsische (§§ 11, 12) Wassergesetz dagegen beschränken die Vorflutbestimmungen nicht auf das oberirdisch fließende Wasser oder auf bestimmte geschlossene Gewässer. Sie setzen allgemein eine Pflicht des Grundstückseigentümers fest, „den Wasserablauf, der infolge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet", zu dulden (§ 11 Sächs. WG.). Auch der natürliche Zufluß von Grundwasser darf daher nicht durch künstliche Vorrichtungen zum Nachteil eines anderen Grundstücks geändert werden. Steigt infolge einer solchen das Grundwasser abwehrenden Anlage der Wasserspiegel im fremden Grund und Boden, so haben die Benachteiligten einen Anspruch auf Beseitigung der Anlage, Herstellung schützender Einrichtungen und u.U. auf Entschädigung (§ 15 Sächs.WG., § 121 Bad.WG.).

b) durch Benutzung oberirdischer Gewässer.

Soweit die Landeswassergesetze die durch Ausnutzung oberirdischer Gewässer eintretende Grundwasserstandsänderung regeln, schützen sie den Grundeigentümer in weitgehendem Maße und stellen den nur in wenigen Fällen abgeschwächten Grundsatz auf, daß jede nachteilige Beeinträchtigung des Grundwasserstandes zu untersagen ist.

---

[54]) Das Thür.WG. verpflichtet hier ausnahmsweise abweichend vom Preuß. WG. den Grundeigentümer zur Aufnahme des abfließenden Wassers.

[55]) Ausnahme von diesem Grundsatz in § 98 Abs. 2: Rheinprovinz, Hessen-Nassau usw.

[56]) Eymann-Schubert II S. 653 zu Art. 17.

[57]) Nieder, Anm. 2 zu Art. 6.

Im einzelnen heben sich die Rechte der Länder Preußen und Bayern von den übrigen Wassergesetzen ab. Sie haben zur Abwehr schädlicher Grundwasserhebung und -senkung jeweils dieselben Maßnahmen getroffen, während die andern Ländern Anstauung und Absenkung nicht in gleicher Weise regeln.

In Preußen steht dem Eigentümer eines Wasserlaufes zwar das Recht zu, den Wasserlauf nach Belieben zu benutzen; er darf seinen Wasserspiegel jedoch nicht derart ändern, daß dadurch der Grundwasserstand zum Nachteil anderer verändert wird (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 in Verb. mit Abs. 3). Wird die Verleihung eines Rechtes zur Benutzung des Wasserlaufes über die in § 41 gezogenen Schranken hinaus beantragt (§ 46), so hat die Verleihungsbehörde von Amts wegen dafür zu sorgen, daß die von der Benutzung zu befürchtenden Grundwasserschäden durch geeignete Einrichtungen verhütet werden (§ 50 Abs. 1). Sind solche Einrichtungen nicht möglich und widerspricht der voraussichtlich Geschädigte der Verleihung, so ist zu prüfen, ob der zu erwartende Nutzen den Schaden des Widersprechenden erheblich übersteigt (§ 50 Abs. 2 Satz 2). Ist dies der Fall, so darf, falls nicht überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles der beantragten Nutzung entgegenstehen, das Recht zur Ausbeutung des Wasserlaufes nicht versagt werden (§ 49). Der Unternehmer ist aber verpflichtet, dem Betroffenen Entschädigung zu gewähren (§ 51). Kann infolge der Änderung des Grundwasserstandes das fremde Grundstück seiner bisherigen Bestimmung gemäß nicht mehr benutzt werden, so kann der Eigentümer vom Unternehmer verlangen, daß er das Eigentum an dem Grundstück gegen Entschädigung erwirbt (§ 53).

Auch ein See darf nicht ohne Verleihung abgelassen oder erheblich gesenkt werden, wenn dadurch der Grundwasserstand zum Nachteil anderer verändert wird (§ 199 Abs. 1).

Nach dem Bayrischen Wassergesetz bedarf jede Sondernutzung an öffentlichen Gewässern der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde. Die Behörde hat hier u.a. insbesondere darauf zu sehen, daß die Bodenkultur vor Schäden bewahrt bleibt (Art. 42, 34 Abs. 2, 46). Dazu wird sie vor allem dem Unternehmer einer solchen Nutzung als Vorbedingung den Schutz der Grundstücke Dritter vor schädigender Grundwasserstandsveränderung auferlegen. Die Eigentümer von Privatflüssen und Bächen sind verpflichtet, das ihnen gehörige Wasser nur so auszunutzen, daß keine Versumpfung oder schädliche Austrocknung fremder Grundstücke verursacht wird.[58]). Zu weitergehender Ausnutzung

[58]) Die Ansicht Meißners S. 435, daß lediglich die Austrocknung des Flußbettes selbst und nicht die fremder Grundstücke gemeint sei, ist wohl nicht richtig (Eymann-Schubert II zu Art. 45 Anm. 13). Wie die Versumpfung nicht nur durch Überschwemmung, sondern vor allem auch durch Erhöhung des Grundwasserstandes entstehen kann, so kann umgekehrt auch die Austrocknung eines Grundstückes durch Grundwasserspiegelsenkung bedingt sein. Es ist daher ein allzu starker Verbrauch des am Grundstück vorbeifließenden Wassers nicht nur dann zu versagen, wenn eine Bewässerung anlie-

dieses Wassers kann die Verwaltungsbehörde ebenso wie nach Preußischem Recht eine „Ermächtigung" erteilen, wenn der Nutzen der neuen Anlage erheblich höher ist als der durch eine Grundwasserspiegeländerung zu befürchtende Schaden. Den Benachteiligten ist in diesem Falle Entschädigung zu gewähren (Art. 45 Abs. 2). Die Verwaltungsbehörde, die alle Privatflüsse und -bäche ständig beaufsichtigt, kann aus Gründen des Gemeinwohles zur Verhütung von Versumpfung und Austrocknung auch von sich aus Anordnungen polizeilicher Natur erlassen (Art. 48 Abs. 1).

In den übrigen Landeswassergesetzen hat die Absenkung des Grundwasserstandes durch Nutzung oberirdischer Gewässer keine besondere Regelung erfahren. Diese Gesetze erwähnen als Fall der Gefährdung der Grundstücke durch Grundwasserstandsänderung lediglich die Versumpfung. Der Wortlaut der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen gibt keinen Anhalt, daß dieser Tatbestand nur als Beispiel gelten soll, und daß die Bestimmungen, welche eine Versumpfung fremder Grundstücke verhindern, auch bei dem ähnlich gelagerten Fall der Austrocknung Anwendung finden sollen. Selbst eine Ausbeutung oberirdischer Gewässer, die ein Austrocknen wertvollen Bodens zur Folge hat, ist also in diesen Ländern unbeschränkt gestattet[59]).

2) Hebung des Grundwasserspiegels.

Dagegen hat man auch in diesen Ländern ein schädliches Ansteigen des Grundwasserstandes weitgehend zu unterbinden gesucht.

Nach dem Württembergischen Wassergesetz ist die Verleihung eines Rechtes zur Nutzung öffentlicher Gewässer zu versagen, wenn dadurch fremdes Eigentum der Gefahr der Versumpfung ausgesetzt wird (Art. 32 Abs. 4). Führt eine bereits genehmigte Anlage zur Versumpfung fremder Grundstücke, so steht den Eigentümern der geschädigten Grundstücke kein Ansprüch auf Einstellung der am öffentlichen Wasser verliehenen Nutzung, sondern nur eine Klage auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligenden Einwirkungen ausschließen, evtl. auf Schadloshaltung zu[60]) (Art. 38 Abs. 1, 19). Bringt jedoch die Wassernutzung nicht nur die Versumpfung einzelner Grundstücke, sondern überwiegende Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl mit sich, so kann sie von der Kreisregierung jederzeit untersagt werden (Art. 45 Abs. 1).

Nach dem Sächsischen Wasserrecht bedarf es bei der Benutzung fließender Gewässer zu Anlagen, die eine für fremde Grundstücke schädliche Versumpfung verursachen, der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (§ 23 Ziff. 5). Sie ist nicht zu erteilen für offenbar

gender Grundstücke aus dem Flusse nicht mehr möglich ist, sondern auch wenn das mit dem oberirdischen Wasser hydrologisch eine Einheit bildende Grundwasser absinkt und indirekt ein Austrocknen fremder Grundstücke die Folge ist.

[59]) Um dieses unbillige Ergebnis zu vermeiden, fügte der Bayr. Landtag in Art. 45 WG. ein, daß auch eine schädliche Austrocknung fremder Grundstücke unzulässig sei.

[60]) Nieder, zu Art. 38 Motive S. 98.

unwirtschaftliche oder unzeckmäßige Unternehmungen und u.a. zu versagen oder an Bedingungen zu knüpfen, wenn durch eine Grundwasserspiegelanstauung Anlieger erheblich gefährdet, belästigt oder benachteiligt werden (§ 26 Abs. 1 Satz 3, § 27 Abs. 1). Im sächsischen Recht ist also nicht wie im württembergischem erforderlich, daß öffentliche Interessen verletzt werden. Bei nur geringfügigen Beeinträchtigungen hat der Inhaber der Wassernutzungsanlagen die Benachteiligten in Geld zu entschädigen (§ 27 Abs. 2, § 10 Abs. 3).

Auch nach Badischem Wasserrecht ist der Grundeigentümer gegen eine Anstauung des Grundwasserstandes geschützt. Ein öffentliches Gewässer oder ein privater Wasserlauf darf nicht derart ausgenutzt werden, daß dadurch Grundstücke anderer versumpfen. Ist der zu erwartende Schaden erheblich, so ist die erforderliche Verleihung zu versagen (§ 41 Ziff. 2b). Ein bereits verliehenes Wassernutzungsrecht kann aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit gegen Entschädigung des Unternehmers widerrufen werden (§ 47 Abs. 1). Ein solcher Fall ist z.B. gegeben, wenn auf weite Strecken der Grundwasserstand in einer für die Allgemeinheit schädlichen Weise gehoben wird.

Das Österreichische Wassergesetz fordert eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde in allen Fällen, in denen eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer und privater Tagewässer, insbesondere die Einbringung von Flüssigkeiten in sie, eine Hebung des Grundwasserspiegels zur Folge hat und zur Überschwemmung oder Versumpfung fremder Länder führt (§ 9).

Ferner hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag einzugreifen, wenn die Zutageförderung von Grundwasser eine Veränderung des Grundwasserstandes mit sich bringt, die anderen die Nutzung des Grundwassers erschwert oder ganz unmöglich macht. In solch einem Fall kann sie weit mehr als dies nach den Wasserechten der übrigen deutschen Länder möglich ist, Interessengegensätze zwischen den einzelnen Grundeigentümern schlichten. Denn sie hat eine Aufteilung der Grundwassernutzung zu treffen, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen aller Beteiligten möglichst gerecht wird (§ 10 Abs. 3).

Der Änderung des Grundwasserstandes steht in beiden Fällen die Bewilligung einer Wassernutzungsanlage nicht entgegen, wenn das beschädigte Grundstück auch weiterhin in der bisherigen Art benutzt werden kann. Dem betroffenen Grundeigentümer ist dann lediglich eine angemessene Entschädigung für die Verschlechterung des Bodens zu bezahlen (§ 12 Abs. 4).

Das schweizerische Recht enthält keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Grundwasserstandsänderung beziehen. Bei drohendem Schaden steht Dritten ein Anspruch auf Anordnung der zur Abwehr notwendigen Maßnahmen und bei eingetretenem Schaden ein Anspruch auf Beseitigung der Störung und Wiederherstellung des alten Zustandes lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Art. 679 ZGB. zu, der jede Ausübung des Eigentums, die einen Dritten schädigt, oder mit Schaden bedroht, verbietet. Im

einzelnen ist im Falle der Grundwasserspiegelsenkung ein Anspruch nach Art. 704 Abs. 1 ZGB. gegeben, wenn durch Entziehung unterirdischen Wassers fremde Grundstücke geschädigt werden. Denn der Grundeigentümer darf bei der Erschließung seines Grundwassers nur dann unbenutztes Wasser aus fremden Grundstücken herbeiziehen, wenn er dabei nicht in die Substanz der Nachbargrundstücke eingreift. Auf die Hebung des Grundwasserstandes sind die Art. 684, 685 ZGB., die das Verbot übermäßiger Immissionen betreffen, anwendbar. Denn anders als im deutschen Recht zählt hier zu den unzulässigen Einwirkungen auch die Zuführung von Wasser[61]), und so schützen diese Bestimmungen auch gegen jede schädigende Anstauung des Grundwassers.

II. **Bodenentwässerung.**

Eine Änderung des Grundwasserstandes kann auch die Folge von Maßnahmen sein, die zum Zwecke der Bodenentwässerung getroffen werden. Hier steht das Interesse, das die Allgemeinheit an einer möglichst vollkommenen Ausnutzung von Grund und Boden hat, im Vordergrund. Die Forderung an die Gesetzgebung muß daher dahingehen, den Grundstückseigentümer in seinen Rechten bei Maßnahmen, die doch lediglich eine Verbesserung des Bodens bezwecken, nicht ungebührlich zugunsten anderer einzuschränken.[62]).

Die Entwässerung eines Grundstücks geschieht regelmäßig in der Weise, daß das überflüssige unterirdische Wasser in Drainageröhren gesammelt, zutage gefördert und abgeleitet wird. Sie kann allerdings auch dadurch erfolgen, daß ein Wasserlauf, der für ein Grundstück der natürliche Vorfluter ist, in seinem Wasserstand gesenkt wird und so mittelbar der Grundwasserspiegel absinkt.

a) durch Zutageförderung von Grundwasser.

Der Bedeutung einer Zutageförderung von Grundwasser zum Zwecke der Bodenentwässerung ist nicht in allen Ländern Rechnung getragen worden. Die Landeswassergesetze von Bayern und Württemberg behandeln eine solche Wasserförderung gleich jeder anderen Gewinnung unterirdischen Wassers.

Das ist aber nach Württembergischem Recht für eine volkswirtschaftlich wertvolle Bodenentwässerung nicht von Nachteil, da der Grundeigentümer ja grundsätzlich unbeschränkt befugt ist, Grundwasser zutage zu fördern und so auch nicht gehindert wird, sein Grundstück zu entwässern. Nur wenn eine Entwässerungsanlage erhebliche öffentliche Interessen verletzt, kann ihre Benutzung untersagt werden.

In Bayern bedarf dagegen der Grundeigentümer zur Entwässerung seines Grundstücks in jedem Falle einer Erlaubnis der Verwaltungsbehörde. Die Notwendigkeit der Entwässerung ist dabei vom Gesetzgeber kaum gewürdigt worden. Nur das im allgemeinen sehr umständliche Erlaubnisverfahren — geregelt in den §§ 30—38 der Voll-

[61]) Leemann Nr. 8 zu Art. 684, Altherr § 8 Abs. 1 S. 58.
[62]) Vgl. Begründung S. 87 zum Preuß. Wassergesetz (zit. nach Schlegelberger II S. 245).

zugsvorschriften — braucht nicht in vollem Umfange durchgeführt zu werden. Sind dem Gesuch auf Erlaubniserteilung nach § 32 Vollzugsvorschriften regelmäßig neben einer Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen vor allem Planbeilagen beizufügen, so kann bei Entwässerungsanlagen in einfach gelagerten Fällen von der Beibringung zeichnerischer Darstellungen Abstand genommen werden[63]).

Nach den übrigen deutschen Landeswassergesetzen ist der Grundstückseigentümer bei der Zutageförderung unterirdischen Wassers, die im Interesse der Bodenentwässerung geschieht, nicht den allgemeinen Schranken der Grundwassernutzung unterworfen.

Ausdrücklich ist dies gesagt im Badischen Wassergesetz, wonach es nicht als genehmigungspflichtige Fortleitung von unterirdischem Wasser anzusehen ist, wenn der Inhaber eines Grundstücks lediglich zur Bodenverbesserung entwässert (§ 53). Gegen Schädigungen im Zusammenhang mit solcher Entwässerung besteht also kein Rechtsbehelf.

Im Sächsischen und Preußischen Wasserrecht ist dem Grundeigentümer nicht ausdrücklich das Recht zur unbeschränkten Erschließung des unterirdischen Wassers zu Zwecken der Bodenentwässerung gewährt. Nach Sächsischem Recht bedarf aber der Grundeigentümer allgemein nur dann einer Erlaubnis der Verwaltungsbehörde, wenn das Grundwasser außerhalb des Grundstücks „ge- oder verbraucht" werden soll (§ 40 Abs. 1) und auch nach preußischem Recht ist lediglich der „Ge- und Verbrauch" von unterirdischem Wasser unter den im § 200 aufgezählten Voraussetzungen beschränkt zulässig. Ist auch der Begriff des „Ge- und Verbrauchs" im weitesten Sinne zu verstehen, so muß es sich hierbei doch um eine Verfügung über die Substanz des Wassers zu bestimmten wirtschaftlichen Zwecken handeln[64]). Die Zutageförderung unterirdischen Wassers zum bloßen Zwecke der Entwässerung des eigenen Bodens kann daher nicht als Benutzung, als „Ge- oder Verbrauch" angesehen werden.

Es ist deshalb in diesen Ländern dem Grundeigentümer unbenommen, dem Boden zum Zwecke der Entwässerung landwirtschaftlicher Grundstücke, und zwar nicht nur zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung[65]), nach Belieben Wasser zu entziehen, mag dadurch auch der Grundwasserspiegel gesenkt und ein benachbartes Grundstück geschädigt werden[66]).

Das schweizerische ZGB. macht, wie die Rechte von Bayern und Württemberg zugunsten der Entwässerung von Grundstücken keine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 684 ZGB. Danach ist der Grundeigentümer verpflichtet, sich bei der Ausübung seines Eigentums jeder übermäßigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu

[63]) Eymann-Schubert II zu Art. 19 S. 675.

[64]) Lenhard-Reichau zu § 40 Abs. 2; Wulff zu § 40 Anm. 3 des Pr.WG. Entsch. d. Kammergerichts vom 25.6.1929 — 28 U 14093/28 — zit. nach Weber a.a.O. S. 98. Entsch. d. Kammergerichts vom 6.3.1936 — 2 W 165/36 — zit. nach Weber a.a.O. S. 129.

[65]) Das Pr.WG. macht diesen Unterschied bei der Entwässerung durch Benutzung von Wasserläufen. S. unten S. 35.

[66]) Schlegelberger II zu § 200 Pr.WG. Anm. 6.

enthalten[67]). Praktisch entsteht zwar nur selten durch die gewöhnliche Entwässerung zum Zwecke der Bodenverbesserung ein erheblicher Schaden. Wird dadurch jedoch auf den umliegenden Grundstücken der Grundwasserspiegel in nachteiliger Weise abgesenkt, so stehen den geschädigten Eigentümern Ansprüche auf Erlaß eines Verbotes, Herstellung schützender Einrichtungen oder Leistung von Schadensersatz zu (Art. 679).

Nach dem österreichischen Wassergesetz ist die Entwässerung eines Grundstückes nicht als Grundwassererschließung im Sinn des § 10 anzusehen[68]). Jede Entwässerungsanlage bedarf der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die Befürchtung besteht, daß die Grundwasserverhältnisse nachteilig beeinflußt werden (§ 36 Abs. 1). Dem Grundeigentümer, dessen Land durch die Entziehung unterirdischen Wassers verschlechtert wird, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten (vgl. § 12 Abs. 4).

b) durch Änderung eines oberirdischen Wasserlaufes.

Allein die Wassergesetze von Preußen und Österreich erörtern eine Änderung des Grundwasserstandes, die darauf zurückzuführen ist, daß ein Wasserlauf zu Entwässerungszwecken in Anspruch genommen wird. Die Einleitung von Wasser in den Wasserlauf und die Senkung seines Wasserspiegels ist in beiden Rechten dem Eigentümer zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung[69]) seines Grundstücks, für das der Wasserlauf der natürliche Vorfluter ist, gestattet. Eigentümern anderer Grundstücke, deren Grundwasserstand hierdurch ungünstig beeinflußt wird, steht kein Anspruch auf Entschädigung zu (§ 41 Abs. 3, § 50 Abs. 3 Pr.WG.; § 36 Abs. 2 Österr.WG.). Wird ein Wasserlauf zu einer Entwässerung benutzt, die den Rahmen der gewöhnlichen Bodenentwässerung überschreitet, so ist den durch die Grundwasserstandsänderung geschädigten Grundeigentümern in Preußen ein Anspruch auf Unterlassung oder Schadensersatz gegeben; in Österreich kann eine solche Entwässerung nur auf Grund einer Gestattung erfolgen, für die die allgemeinen Enteignungsbestimmungen gelten (§ 51 (1) b Österr.WG.).

III. Mittelbare Ableitung von Tageswasser.

Bei der Erschließung von Grundwasser kann mittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern zutage gefördert werden. Zwischen allem Wasser der Erde besteht ja ein natürlicher Zusammenhang. So ist der Bestand des Wassers auf der Erdoberfläche in weitem Ausmaß abhängig vom unterirdischen Wasser, und umgekehrt wird das Grund-

[67]) Altherr S. 56, 58.

[68]) Deutschmann, Anm. 1 zu § 36.

[69]) Bei der gewöhnlichen Bodenentwässerung handelt es sich um die Entfernung schädlichen Überflusses an Wasser, um eine Entwässerung, die zur wirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks erfolgt und nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Art gewöhnlich ist. Dazu gehört vor allem Ackerdrainage, Kultivierung versumpfter Wiesen, Trockenlegung von Baugrund usw.

wasser ergänzt und verstärkt durch Zuflüsse aus den Tagwässern. Wird daher in der Nähe eines Wasserlaufes, z.B. durch intensiven Pumpbetrieb, dem Boden Wasser entnommen, so dringt durch die durchlässigen Bodenschichten neben dem Grundwasser auch Flußwasser in den Senkungstrichter der Entnahmestelle ein.[70]) Der pumpende Grundeigentümer nutzt dann in Wahrheit nicht nur sein eigenes unterirdisches Wasser, sondern zu einem großen Prozentsatz auch ihm nicht gehörendes Wasser aus dem Wasserlauf.[71]).

Theoretisch müßte einem solchen Unternehmen sowohl ein Recht zur Nutzung von oberirdischem Wasser verliehen, als auch eine Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser erteilt werden, da das erschlossene Wasser sich aus beiden Wässern zusammensetzt. In der Praxis dagegen haben einige Landeswessergesetze diese mittelbare Ableitung den Normen über Grundwasserförderung unterstellt, in anderen Gesetzen ist sie als Benutzung oberirdischer Gewässer bewertet und von einer Tageswasserkonzession abhängig gemacht worden.

a) als Grundwassernutzung.

Das sächsische Wassergesetz macht keinen Unterschied bezüglich der Herkunft des Grundwassers. Zwei Entscheidungen des Sächsischen OVG.[72]) stellen ausdrücklich fest, daß jede Zutageförderung von unterirdischem Wasser, gleichgültig, ob es sich um echtes Grundwasser oder um künstlich herbeigezogenes oberirdisches Wasser handelt, nicht der Bestimmung des § 23 Abs. 4 (der die Ableitung von Wasser aus einem fließenden Gewässer betrifft) unterfällt, sondern nach § 40 (der Norm über Grundwasserbenutzung) erlaubnispflichtig ist. Desgleichen kennt das Bayrische Wassergesetz keine besondere gesetzliche Regelung der mittelbaren Ableitung. Sie ist auch in Bayern unter den in Art. 19 aufgezeichneten Voraussetzungen als erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzung anzusehen. Das österreichische Wassergesetz enthält ebenfalls keine ausdrückliche Regelung der mittelbaren Ableitung. Sie wird wohl auch hier als Grundwasserförderung behandelt.

---

[70]) Dittmar, a.a.O. S. 75 nennt das Wasser, das aus einem Fluß, Bach usw. durch den Boden einem Brunnen zuläuft, im Gegensatz zum echten „landseitigen" Grundwasser „uferfiltriertes" Grundwasser.

[71]) Solche Anlagen werden oft in der Nähe eines Wasserlaufes errichtet, um das Flußwasser zu Trinkzwecken zu verwenden. Das Erdreich dient dann als Filter und reinigt das verschmutzte Flußwasser. Dieses Problem ist vor allem akut geworden bei den Wasserwerken im Ruhrtal.

[72]) Durch Erschließung von Grundwasser war mittelbar einem fließenden Gewässer Wasser in solchem Umfang entzogen worden, daß ein Wasserwerksbesitzer Schaden erlitt. Er forderte Versagen der Erlaubnis zur Zutageförderung des Grundwassers, da das geförderte Wasser aus einem der Staatsaufsicht unterliegenden fließenden Gewässer stamme und die Erlaubnis zur Ableitung aus solchen fließenden Gewässern versagt werden müsse, wenn schon erlaubte Benutzungen dadurch erheblich beeinträchtigt würden (§ 23 Abs. 4). Das OVG. bewies an Hand der Entstehungsgeschichte des Sächs.WG., daß auch künstlich aus Oberflächenwasser herbeigezogenes und gefördertes Grundwasser unter § 40 falle und nicht als Ableitung aus einem fließenden Gewässer zu werten sei (Sächs.OVG. Bd. 23 S. 18 u. 104 ff.).

In dem Württembergischen Wasserrecht nimmt die mittelbare Ableitung von Oberflächenwasser im Rahmen der Bestimmungen über die Zutageförderung von Grundwasser eine Sonderstellung ein. Der Gesetzgeber hat erkannt, daß hier in Wirklichkeit ein öffentliches Gewässer benutzt wird[73]). Die mittelbare Ableitung kann daher untersagt werden, wenn die Einwirkungen auf das öffentliche Gewässer derartig stark sind, daß hierdurch Wassernutzungsrechte erheblichen Schaden erleiden (Art. 3 Abs. 3). Nachteile, die eine Untersagung rechtfertigen, sind — wie § 6 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften erläutert — nicht allein bei Verletzung öffentlicher Interessen, wie das für ein Eingreifen der Verwaltungsbehörden bei der gewöhnlichen Grundwasserförderung Voraussetzung ist, sondern auch dann gegeben, wenn einzelne in der Ausübung ihrer Rechte am Wasser erheblich geschädigt werden.

Diese von den allgemeinen Grundwasserbestimmungen abweichende Regelung besteht zu Recht, weil ja auch „im Falle der direkten Entnahme des Wassers aus dem Wasserlauf eine Verleihung notwendig sein würde und diese, wenn durch die Nutzung eine erhebliche Schädigung eines Wassernutzungsberechtigten eintritt, verweigert werden müßte"[74]).

Nach § 6 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften zu Art. 3 unterliegt aber nicht jede Gewinnung von unterirdischem Wasser, durch die der Grundwasserstand gesenkt und ein Zufluß von Tage- zu Grundwasser veranlaßt wird, der Sonderregelung des Art. 3 Abs. 3. Nur wo eine mit einem öffentlichen Gewässer in Verbindung stehende unterirdische Wasserader derart erheblich ausgenutzt wird, daß Wasser aus dem öffentlichen Gewässer unmittelbar zur Förderstelle hingezogen wird, handelt es sich um eine mittelbare Ableitung im Sinne des Art. 3 Abs. 2.

b) als Nutzung von oberirdischem Wasser.

Im preußischen Wassergesetz hat die Erkenntnis, daß es sich bei der Zutageförderung von Wasser, das unterirdisch mittelbar aus Wasserläufen herbeigezogen wird, nicht um Grundwasserförderung, sondern um die Benutzung eines Wasserlaufes handelt, gesetzlich Ausdruck gefunden. Im § 40 Abs. 2 Satz 1 wird die mittelbare Ableitung von Wasser aus einem Wasserlauf der unmittelbaren ausdrücklich gleichgestellt. Die Begründung dazu weist besonders darauf hin, daß die mittelbare Ableitung vornehmlich auf unterirdischem Wege erfolgen kann[75]). Nach den Bestimmungen über die Benutzung von Wasserläufen ist daher eine solche Ableitung über den Gemeingebrauch hinaus unter den in §§ 41—45 genannten einschränkenden Voraussetzungen nur dem Grundstückseigentümer gestattet, der zugleich Eigentümer des beeinträchtigten Wasserlaufes ist. Andere können dieses Recht durch Verleihung gemäß §§ 46 ff. erwerben.

---

[73]) Kommissionsbericht zu Art. 3 Abs. 3 des Württ.WG. S. 661, 662, zit. nach Nieder S. 61.

[74]) S. Anm. 73 d. Arbeit.

[75]) Begründung S. 84, 85, zit. nach Schlegelberger II Anm. 11 zu § 200.

Wie nach Württembergischem Recht gilt allerdings nicht jede Beanspruchung des Wasserstandes eines Wasserlaufes infolge der Förderung von unterirdischem Wasser als mittelbare Ableitung. Sie umfaßt nicht das Abfließen von Wasser aus dem Wasserlauf in ein Grundstück, dessen Grundwasserstand durch erhebliche Zutageförderung abgesunken ist[76]). Darunter fällt gleichfalls nicht die Gewinnung von unterirdischem Wasser, das sich noch nicht in einem Wasserlauf befunden hat, das ihm aber zugeflossen wäre, hätte man es nicht vorher bereits abgefangen[77]). Ebenso ist nicht als mittelbare Ableitung die Senkung des Wasserstandes im Wasserlauf anzusprechen, die sich daraus ergibt, daß oberhalb eines Wasserlaufes, z.B. in seinem Quellgebiet, dem Boden Wasser entzogen wird, sodaß nunmehr nur wenige Quelladern den Wasserlauf speisen[78]).

Auch das badische Wassergesetz bestimmt ausdrücklich die mittelbare Ableitung als Nutzung an oberirdischen öffentlichen Gewässern. Nach § 56 Abs. 2 der Vollzugsverordnung vom 12.4.1913 zählen zu den konzessionspflichtigen Wassernutzungsanlagen an öffentlichen Gewässern auch Einrichtungen „zur Entnahme von Wasser aus dem Untergrund der Ufergrundstücke in solcher Nähe eines Gewässers, daß dessen Wasserführung erheblich beeinträchtigt wird".

Im Schweizerischen Recht muß aus Art. 704 Abs. 1 und Abs. 3 ZGB. „bei vernünftiger Auslegung"[79]) der Schluß gezogen werden, daß dem Grundeigentümer nur das Recht auf Nutzung des in seinem Boden vorhandenen, auf natürlichem Wege dorthin gelangten Grundwassers zusteht, daß er dagegen die Berechtigung zur Erschließung künstlich herbeigezogenen Wassers nur auf Grund eines der staatlichen Konzession zur Benutzung oberirdischer Gewässer entsprechenden Titels erlangen kann.

IV. Reinerhaltung des Grundwassers.

Das unterirdische Wasser kann durch Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden weithin unbrauchbar werden. Verwesungsprodukte aus Dunggruben und Abfallstätten, aus Abdeckereien und Friedhöfen sikkern durch die Erdoberfläche hindurch und dringen in das Grundwasser ein. Abwässer, die Abfallstoffe in gelöster und ungelöster Form aus dem Haushalt der Menschen oder aus gewerblichen Betrieben mit sich führen, werden, z.B. mittels Rieselfelder-Anlagen, in den Untergrund eingebracht und verunreinigen das Grundwasser.

Diese Verunreinigungen haben oft erhebliche gesundheitliche Gefahren und wirtschaftliche Nachteile im Gefolge. Das Wasser wird zum Träger von Krankheitsstoffen und kann zu menschlichem Gebrauch, insbesondere zum Trinken, Baden, Waschen nicht mehr verwendet

---

[76]) Schlegelberger II Anm. 11 zu § 200.
[77]) OVG. in der Ztschr. f. Agrar.- u. Wasserrecht Bd. 7 S. 225.
[78]) Schlegelberger II Anm. 11 zu § 200. Fälle dieser Art gelten als Zutageförderung von Grundwasser und unterliegen der Beschränkung des § 200 Abs. 1 Nr. 3.
[79]) Altherr § 26 S. 186.

werden. Der Pflanzenwuchs wird beeinträchtigt. Industrielle Unternehmungen werden in ihrer Grundwassernutzung gehemmt. Tritt solches Wasser in einem Wasserlauf ein, so wird oft auch dessen Wasser verseucht, die Fischzucht leidet, und viele andere Schäden können die Folgen einer solchen Verunreinigung sein. Für die Reinhaltung des Grund- und vor allem des Trinkwassers ist daher besondere Sorge zu tragen.

a) in den Ländern ohne besondere Maßnahmen.

Die Wassergesetze der Länder Württemberg und Hessen sehen keine dahingehenden Maßnahmen vor. Trotzdem bieten hier die allgemeinen Polizeivorschriften die Möglichkeit, das unterirdische Wasser vor übermäßiger Verschmutzung zu sichern.

In Württemberg kann eine der „öffentlichen Gesundheit nachteilige Verunreinigung"[80]) des Grundwassers polizeilich untersagt werden. Wenn auch das unterirdische Wasser der privatrechtlichen Verfügung überlassen ist, so geschah dies doch vorbehaltlich der „allgemeinen polizeilichen Beschränkung des Grundeigentümers"[80]). Die Polizei hat daher jede die öffentliche Gesundheit schädigende Verfügung über das Grundwasser zu verbieten.

Nach Hessischem Recht ist ein Grundstückseigentümer, der durch Verschmutzung seines Grundwassers geschädigt wird, berechtigt, auf Unterlassung bzw. Schadensersatz nach allgemeinen bürgerlichrechtlichen Bestimmungen zu klagen. Bei Verletzung öffentlicher Interessen kann gegen die Verunreinigung des Grundwassers durch Versickerungsanlagen mit Polizeibefehl eingeschritten werden[81]).

b) in den Ländern mit besonderen Bestimmungen.

Die übrigen Länderwasserrechte befassen sich in besonderen Bestimmungen mit der Reinerhaltung des Grundwassers.

Die Rechte von Bayern und Sachsen suchen die Schäden der Wasserverunreinigung tunlichst dadurch zu verhüten, daß sie für Veranstaltungen, durch die das unterirdische Wasser verunreinigt werden kann, eine weitgehende wasserpolizeiliche Erlaubnis vorschreiben.

Nach Bayrischem Recht dürfen schädliche Flüssigkeiten oder andere nicht feste Stoffe in geschlossene Privatgewässer nur mit Erlaubnis der Verwaltungsbehörde absichtlich eingeleitet werden, wenn an diesen Gewässern andere Personen mitberechtigt oder fischereiberechtigt sind (Art. 37 Abs. 1). Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Einbringen von festen Stoffen erlaubnispflichtig (Art. 38). Diese Erlaubnis unterscheidet sich erheblich von der allgemeinen Erlaubnis zur Grundwassernutzung. Es besteht für die Verwaltungsbehörden keine Pflicht zu ihrer Erteilung. Sie ist zu versagen oder an Bedingungen zu knüpfen, wenn durch die Zuführung gesundheitliche oder, bei Abwägung der beiderseitigen Interessen, erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu befürchten sind (Art. 37 Abs. 3). Die Erlaubnis kann jederzeit

[80]) Motive S. 81, zit. nach Nieder S. 41.

[81]) Art. 66 Kreis- und Prov.-Ordnung von 1911. Krause und Dr. Eckstein zu Art. 6 des Hess. Wassergesetzes.

widerrufen werden, und auch nachträglich steht es der Verwaltungsbehörde frei, dem Unternehmer weitere Bedingungen und Einschränkungen aufzuerlegen (Art. 37 Abs. 4). Gegen solche Anordnungen sind ihm weder Zivil- noch Verwaltungsrechtsweg gegeben[82]). Entstehen trotz Schranken und Bedingungen Gefahren oder Schäden für berechtigte Dritte, so ist der Unternehmer, auch wenn die Zuführung erlaubnisgemäß erfolgte und ihn kein Verschulden trifft, zum Schadensersatz verpflichtet (Art. 37 Abs. 5). Diese Verpflichtung ist lediglich im Wassergesetz begründet und hat keine Beziehungen zu den Vorschriften des BGB. über Unterlassungs- und Schadensersatzklagen.[83]).

Auf das Grundwasser, das ja nach Art. 16 zu den geschlossenen Privatgewässern zählt, werden diese Bestimmungen jedoch kaum Anwendung finden, da solche Mitrechte Dritter, wie sie § 37 für eine Erlaubnispflicht voraussetzt, am unterirdischen Wasser nicht wohl denkbar sind.[84]). Zur Reinerhaltung des Grundwassers kann daher regelmäßig die Einleitung oder Einbringung schädlicher Stoffe in den Boden von der Verwaltungsbehörde nur insoweit untersagt werden, als die Verunreinigung des Wassers einen das gemeine Wohl gefährdenden Umfang annimmt (Art. 39).

Das sächsische Wassergesetz schreibt eine Erlaubnis der Verwaltungsbehörde zur Einführung von Stoffen in den Boden oder zu Maßnahmen, die eine solche Einführung zur Folge haben können[85]) dann vor, wenn die Gefahr besteht, daß dadurch unmittelbar die Benutzung eines Brunnens oder einer Wasserleitung und mittelbar eine Sondernutzung oder der Gemeingebrauch an fließenden Gewässern beeinträchtigt wird. Für die Erlaubniserteilung gelten hier die für die Grundwasserförderung allgemein aufgestellten Bestimmungen. Danach hat die Verwaltungsbehörde dem Unternehmer zur Abwendung der Nachteile die Herstellung von Vorkehrungen aufzuerlegen und, soweit solche Vorkehrungen nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten ausführbar sind, die Zahlung einer Geldentschädigung an die Beteiligten anzuordnen (§ 41 Abs. 2).

Nach Badischem Recht ist dem Grundeigentümer, der sein unterirdisches Wasser im eigenen Haushalts- und Wirtschaftsbetrieb verwendet (§ 22), in gleicher Weise wie dem Unternehmer einer über den Kleinbedarf hinausgehenden nach § 53 genehmigungspflichtigen Grundwassernutzungsanlage (§ 14 Abs. 5) verboten, das Grundwasser zum Nachteil anderer zu verunreinigen. Für Streitigkeiten im Falle der Verunreinigung durch eine Grundwassernutzungsanlage, die auf Genehmigung beruht, ist die Verwaltungsbehörde zuständig (§ 118 Ziff. 6). Der voraussehbar Geschädigte kann bereits im Erlaubnisverfahren und in gewissen Fällen auch noch nach Betriebsaufnahme der Anlage Ansprüche auf schadenverhütende Vorrichtungen oder Entschädigung geltend machen. Wird durch Grundwassernutzungen, die einer Genehmi-

[82]) Eymann-Schubert Anm. 15 zu Art. 37.
[83]) Eymann-Schubert Anm. 17 zu Art. 37.
[84]) Eymann-Schubert Anm. 2 zu Art. 37.
[85]) z.B. Düngung von Grundstücken, Anlegung von Friedhöfen usw.

gung nicht bedürfen, das unterirdische Wasser verunreinigt, so bestimmt sich die Haftung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Geschädigte können vor den ordentlichen Gerichten klagen und Ansprüche auf Unterlassung der Verschmutzung, Schadensersatz usw. geltend machen (§ 121 Abs. 1).

Nach dem preußischen Wassergesetz[86]) ist der Eigentümer eines Grundstücks und jeder Dritte, der seine Rechte zur Benutzung des Grundstücks vom Eigentümer ableitet[87]), nicht befugt, Stoffe in den Boden einzubringen oder einzuleiten, durch die das unterirdische Wasser zum Nachteil anderer verunreinigt wird (§ 202 Abs. 1). Der Geschädigte hat in allen Fällen einen Unterlassungsanspruch. Ein Schadensersatzanspruch steht ihm, da es sich bei § 202 um ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz handelt,[88]), nach § 823 Abs. 2 BGB. zu, also nur dann, wenn der Eigentümer die Schädlichkeit der Einleitung kannte oder bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen. Jegliche Düngung des Grundstücks ist jedoch, da es sich hier um ein allgemein übliches naturnotwendiges Einbringen von Stoffen zu wirtschaftlich wertvollem Zweck handelt, auch wenn dadurch der Untergrund benachbarter Grundstücke mit Unrat verseucht wird, unbeschränkt zulässig (§ 202 Abs. 2). Das Recht zu einer nach § 202 Abs. 1 verbotenen Handlung kann der Grundeigentümer nach § 203 durch Verleihung erwerben. Dem Geschädigten stehen dann wegen der zu erwartenden oder bereits erwachsenen Schäden nicht mehr die Ansprüche nach dem BGB., sondern nach den allgemeinen Vorschriften des Wassergesetzes über Verleihung von Rechten[89]) zu.

Das Österreichische Wassergesetz, das einen besonderen Abschnitt der Pflege der Gewässer gewidmet hat, kennt keine Maßnahmen, die allgemein einen Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung zum Ziel haben. Doch setzt ein solcher Schutz praktisch da ein, wo das Grundwasser erkennbar für die Menschheit nutzbringend ausgewertet wird. Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen nämlich, die ihr Wasser ja häufig aus unterirdischen Gewässern schöpfen, werden vor Verunreinigungen geschützt. Die zur Bewilligung der Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde kann ein Schutzgebiet schaffen und darin unter Festsetzung einer angemessenen Entschädigung bestimmte Bewirtschaftungsarten — so u.a. lebhaften Verkehr auf dem Grundstück und den Gebrauch tierischen Düngers[90]) — untersagen (§ 31).

Auch das Schweizerische ZGB. verbietet in Art. 706 nur eine Verunreinigung solchen Grundwassers, das in Quell- oder Brunnenanlagen gefaßt und erheblich genutzt wird. Den Geschädigten steht nach dem Wortlaut der Art. 706/7 ein Anspruch auf Schadensersatz und u.U. auf Wiederherstellung zu. Nach Ansicht des Gesetzgebers und der Praxis soll aber mit der alleinigen Aufzählung dieser beiden Rechte

---

[86]) Desgleichen nach Thür. (§ 78) u. Meckl. (§ 83) WG.
[87]) Schlegelberger II Anm. 1 zu § 196.
[88]) Werneburg in Ztschr. f. Agrar- u. Wasserrecht Bd. 12 S. 238.
[89]) §§ 46 ff., wegen Entschädigung insbes. § 32.
[90]) Deutschmann S. XV.

nicht gesagt sein, daß jede Verunreinigung von Wasser zunächst gestattet werden muß. Besteht vielmehr bei Neueinrichtung von Wasseranlagen von vornherein die Wahrscheinlichkeit, daß das Grundwasser verunreinigt wird, so kann jeder, dem Schaden droht, mit der Unterlassungsklage gegen solche künftigen Eingriffe in sein Eigentum vorgehen[91]).

V. Enteignung des Grundwassers.

Die Bedeutung des Grundwassers für wirtschaftliche und vor allem für Trinkzwecke, läßt oft über weitgehende Beschränkungen hinaus eine völlige Entziehung des Nutzungsrechtes am Grundwasser zu rein privaten Zwecken als notwendig erscheinen. Insbesondere ist dem Staat als Wahrer der Interessen des gesamten Volkes ein Enteignungsrecht dann zuzubilligen, wenn die wasserwirtschaftliche Entwicklung dadurch in einer der Allgemeinheit abträglichen Weise gehemmt würde, daß der Grundeigentümer seine unbeschränkte Erschließungsfreiheit nicht zugunsten des gemeinen Wohls aufzuopfern gewillt ist. So besteht z.B. nach dem preußischen WG., wo Dritte ein Nutzungsrecht am unterirdischen Wasser über die Schranken der §§ 197—202 hinaus niemals, auch nicht im Wege der Verleihung nach § 203, ohne Zustimmung des Grundeigentümers erwerben können, leicht die Gefahr, daß der Grundeigentümer eine Grundwassererschließung zu gemeinnützigen Zwekken verhindert.

Es ist daher in solchen Fällen unbedingt erforderlich, daß Unternehmern, die eine Grundwassernutzung im öffentlichen oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie beabsichtigen, dieses Recht, soweit nicht die Möglichkeit gegeben ist, durch Rechtsgeschäft ein Nutzungsrecht zu erwerben, im Wege der Zwangsenteignung zuerteilt wird.

Trotz dieser Notwendigkeit erklärt das Wassergesetz von Sachsen in § 150 Abs. 2 ausdrücklich, daß eine Enteignung von Grundwasser zum Zweck der Versorgung von Ortschaften und Ortsteilen mit Trink- und Nutzwasser ausgeschlossen ist[92]).

a) durch Enteignung von Grund und Boden.

Alle übrigen deutschen Länder gestatten eine Enteignung von Grundwasser. Sie geschieht mittelbar dadurch, daß das Grundstück, welches das benötigte Grundwasser umschließt, enteignet wird.

Allein das Bayrische Wassergesetz enthält in Art. 153 Ziff. 6 eine ausdrücklich dahingehende Bestimmung. Danach kann die Zwangsenteignung von Grund und Boden gefordert werden zur Beanspruchung des Grundwassers, das zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zur

[91]) Leemann Nr. 20 zu Art. 706, 707. Altherr § 36 Abs. 2 S. 271.

[92]) Im Landtag wurde 1913 eine Revision des § 150 Abs. 2 beraten. Sie konnte jedoch wegen Ausbruch des Krieges nicht mehr durchgeführt werden (zit. nach Altherr S. 121).

Befriedigung des unabweisbaren wirtschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde oder Ortschaft notwendig ist.

In den Wassergesetzen der Länder Preußen, Baden und Württemberg finden sich keine besonderen Vorschriften über die Enteignung von Grundwasser. Hier muß daher die Enteignung des wasserhaltigen Bodens nach den Bestimmungen der allgemeinen landesrechtlichen Enteignungsgesetze[93]) erfolgen und auf diesem Wege das Eigentum am Grundstück und damit das Recht zur Nutzung des Wassers erworben werden. Voraussetzung einer solchen Enteignung ist in jedem Fall, daß das Unternehmen, zu dessen Gunsten enteignet werden soll, den Interessen des gemeinen Wohls zu dienen bestimmt ist.

Auch nach Schweizerischem Recht kann ein Nutzungsrecht am unerschlossenen Grundwasser nur auf dem Umweg über die Enteignung von Grund und Boden im Rahmen der kantonalen Enteignungsgesetze verlangt werden[94]). Doch ist hier die Enteignung nicht von solch großer Bedeutung, wie in den deutschen Länderwassergesetzen. Das Schweizerische Recht kennt nämlich einen Gemeingebrauch an Quellen, Bächen und Brunnen. Dadurch ist Gelegenheit gegeben, ohne daß es einer Enteignung bedarf, das unterirdische Wasser in einem Umfang, den im einzelnen zu bestimmen den Kantonen vorbehalten ist, der Allgemeinheit zur Befriedigung notwendiger Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen (Art. 709). Darüber hinaus kann vom Eigentümer von Quellen, Brunnen oder Bächen, die ihm keinen oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit nur ganz geringen Nutzen bringen, verlangt werden, daß er sie gegen volle Entschädigung für Trinkwasserversorgung, Hydrantenanlage oder andere Unternehmungen des allgemeinen Wohls abtrete (Art. 711). Dieser seiner Natur nach öffentlichrechtliche Abtretungsanspruch kann auch gegenüber bereits erschlossenem, an die Oberfläche geleitetem oder gepumptem Grundwasser, das mangelhaft oder überhaupt nicht ausgenutzt wird, geltend gemacht werden[95]).

b) durch Enteignung des Grundwassers allein.

Das Österreichische Wassergesetz weicht mit seinen Enteignungsmaßnahmen erheblich von den übrigen Rechten ab. Es geht inhaltlich neue Wege. Gegenstand der Enteignung ist hier bei Gewässern, die dem Grundeigentümer gehören, nicht, wie in den sonstigen Rechten, der diese Privatgewässer umschließende Grund und Boden, sondern unmittelbar allein die Wasserwelle.[96]).

„Um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen" (§ 50 Abs. 1), ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, Privatgewässer gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Sie kann im einzelnen 1) ein fließendes Privatgewässer — und damit wohl auch das Grundwasser, wo es in grö-

---

93) In Preußen auf Grund des Enteignungsgesetzes v. 26.7.1922 (§ 6); für Baden vgl. Schenkel S. 306, f. Württemb. vgl. Hofacker S. 43.
94) Altherr § 19 Abs. 1 S. 118.
95) Altherr § 19 Abs. 1 S. 118.
96) Deutschmann Anm. 11 zu § 51.

ßeren Ansammlungen als Bach oder Strom auftritt —, soweit es von dem zur Nutzung Berechtigten nicht ausgewertet wird, einem anderen zur Nutzung überlassen (§ 51 (1) a); 2) dem Unternehmer von Wasserversorgungs- und ähnlichen Anlagen (§ 50) eine fremde Liegenschaften wesentlich schädigende Grundwasserstandsveränderung gestatten, wenn solche Änderung nur unter unverhältnismäßigen Kosten vermieden werden könnte (§ 51 (1) b); 3) einer Gemeinde oder auch einer Wasserwerksgenossenschaft und einzelnen Ansiedlern, die an den Wasserversorgungsanlagen ihrer Gemeinden nicht teilhaben (§ 51 Abs. 4), die Benutzung des Grundwassers zum Trinken und anderen öffentlichen Zwecken gestatten, wenn sie nur unter unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand sich dieses Wasser auf andere Weise beschaffen könnten und der Grundeigentümer und sonstige Berechtigte in der gleichen Nutzung nicht gefährdet werden (§ 51 (1) c).

Weiterhin kann das Recht des Grundeigentümers zur Erschließung und Benutzung seines Grundwassers im Rahmen des § 10 Abs. 1 enteignet werden zum Zwecke der Errichtung oder Erweiterung von Wasserbenutzungsanlagen. Doch muß der Enteignungserwerber Wasser von gleicher Beschaffenheit und unter nicht minder günstigen wirtschaftlichen Bedingungen zur Verfügung stellen (§ 52 Abs. 4).

Schließlich ist die Möglichkeit gegeben, zugunsten geplanter Wasserversorgungsanlagen von Gemeinden und Wasserwerksgenossenschaften unter den in § 51 Abs. 1 c genannten Voraussetzungen Wasserbenutzungsrechte jeder Art gegen angemessene Entschädigung zu enteignen (§ 52 Abs. 5).

C. Kritik der bisherigen Regelung.

Die Länderwassergesetze sind in ihrem Bestreben, neben der Aufrechterhaltung der unbeschränkten Verfügungsbefugnis des Grundherrn über das unterirdische Wasser seines Grundstücks auch die Rechte Dritter und das Wohl der Gesamtheit zu berücksichtigen, bezüglich der Mittel zur Erreichung dieses Zieles sehr verschiedene Wege gegangen. Preußen, Thüringen und Mecklenburg haben in ihren Gesetzen vorwiegend durch privatrechtliche Bestimmungen, die man als Nachbarrecht des Grundwassers bezeichnen kann, dem Eigentümer in seiner Grundwassernutzung Schranken gezogen und in der Regel bei schädigender Grundwassererschließung aus dem Recht des BGB. übernommene private Ansprüche gewährt. Die süddeutschen Länder suchen umgekehrt durch öffentlich-rechtliche Beschränkungen den Interessen aller an der Nutzung des unterirdischen Wassers Beteiligten gerecht zu werden.

Diese Vielgestaltigkeit der Mittel, die weder durch geologische noch wirtschaftliche Verhältnisse, die den einzelnen Ländern eigentümlich sind, gerechtfertigt wird, ist keineswegs geeignet, das Streben nach einer klaren und für alle Beteiligte billigen Zuteilung des Grundwasserschatzes wirksam zu unterstützen. Sie bringt es mit sich, daß z.B. bei Nachbargrundstücken, die in verschiedenen Ländern liegen, gleiche Probleme unter gleichen Voraussetzungen völlig verschieden

beurteilt werden. Diese Verschiedenheit muß, da sich ja Grundwasser an keine Grenzen binden läßt, notwendig zur Rechtsunsicherheit führen.

Es ist daher eine dringende Forderung nach Klarheit in unserer Rechtsgestaltung, daß für das ganze Deutsche Reich ein Wassergesetz geschaffen wird, das einheitlich unter gleichen Gesichtspunkten die gesamten Fragen des Grundwasserrechts erörtert[97]).

Doch ist nicht nur die Verschiedenartigkeit der Mittel zur Beschränkung des freien Eigentümerbeliebens einer wirtschaftlich großzügigen und planvollen Ausnutzung des unterirdischen Wasserschatzes hinderlich, vor allem kann der Umfang dieser Schranken nach bisherigem Recht den Ansprüchen einer gesunden Volkswirtschaft nicht genügen.

Die Gesetzgeber der deutschen Landeswassergesetze waren sich der stetig wachsenden volkswirtschaftlichen Bedeutung des Grundwassers, seiner weitgehenden Verwertung zu industriellen Zwecken, seiner fast ausschließlichen Verwendung für die Grundwasserversorgung bewußt. Sie erkannten, daß eine streng privatrechtliche Regelung des Grundwasserrechts nach dem Vorbild des gemeinen Rechts schwere Gefahren und Schäden für einzelne Dritte und die Gesamtheit mit sich bringen mußte, daß Raubbau am Grundwasser wasserwirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigen war und ein Recht des Eigentümers, das unterirdische Wasser seines Grund und Bodens nach Belieben zu nutzen, der Welt- und Wirtschaftsanschauung des 20. Jahrhunderts widersprach. Trotzdem sahen sie immer noch vornehmlich ihre gesetzgeberische Aufgabe darin, dem Grundeigner das „Eigentum" am Grundwasser zu erhalten, ihn in seinem unbeschränkten Herrschaftsrecht zu schützen, und sie suchten lediglich durch Ausnahmebestimmungen diesen Grundsatz der wasserwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Es erübrigt sich ein kritisches Eingehen auf die Stellungnahme der Ländergesetze zu einzelnen Grundwasserrechtsfragen, wieweit z.B. dem Grundeigentümer Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung seines Bodens zu gestatten sind, ob mit den Interessen des Gemeinwohls eine unbeschränkte Bodenentwässerung oder Düngung vereinbar ist usw. Vielmehr soll hier lediglich geprüft werden, ob die Methoden, welche in den einzelnen Wassergesetzen zur Ausschaltung von Mißständen, bedingt durch eine schrankenlose Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers, Anwendung finden, grundsätzlich überhaupt geeignet sind, dem Rechtsgefühl, den allgemeinen und privaten Interessen gerecht zu werden.

Wird das Recht des Grundeigentümers zur Benutzung seines unterirdischen Wassers vornehmlich den Schranken des privaten Rechts unterworfen, wie dies in Preußen, Thüringen, Mecklenburg der Fall ist, so hat zwar ein einzelner Geschädigter die Möglichkeit, sich zivilrechtlich gegen Übergriffe zu schützen., Dem Staat ist jedoch — von der

[97]) Kleine geologische Besonderheiten, wie sie z.B. im thür. Wasserrecht wegen der infolge des kalkhaltigen Gesteins vorkommenden Verkarstung in Rechnung gezogen wurden, sind auch weiterhin zu berücksichtigen.

Verleihung einer über den Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehenden Grundwassernutzung abgesehen — kein Recht gegeben, auf eine gesunde Verteilung und Nutzung des Grundwasserschatzes zum Wohl der Allgemeinheit hinzuwirken. Lediglich jede Zutageförderung von Grundwasser zum Zwecke der Fortleitung ist in diesen Ländern von einer polizeilichen Genehmigung abhängig, da hier die Gefahr des Raubbaues besonders groß ist. Aber auch eine übermäßige Zutageförderung von Grundwasser, die nicht zum Zwecke des Ge- oder Verbrauchs geschieht[98]), kann nachteilig wirken und für die Wasserversorgung weiter Gebiete bedeutenden Schaden mit sich bringen. Der Staat müßte daher auch gegenüber solchen Unternehmungen von sich aus die rechtliche Möglichkeit haben, volkswirtschaftlich wertvolle Interessen tunlichst wahrzunehmen.

Die öffentlichen Schranken der Wassergesetze von Württemberg, Bayern, Sachsen und Baden reichen gleichfalls nicht aus, das Grundwasserrecht den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend zu regeln. Die wasserpolizeiliche Erlaubnis dieser Länder unterscheidet sich, von einigen Besonderheiten abgesehen, nicht von der Erlaubnis auf anderen Gebieten des Polizeirechts und untersteht daher den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen über die Polizeierlaubnis.[99]). Sie ist ein Polizeiverbot mit Erlaubnisvorbehalt[100]) und enthält die Erklärung, daß aus dem öffentlichen Recht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Nur von Gesichtspunkten öffentlicher Interessen aus kann deshalb die Verwaltungsbehörde das Gesuch auf Erteilung einer Erlaubnis prüfen, und nur bei einer Gefährdung dieser Interessen die Erlaubnis versagen. Private Interessen, auch wenn sie noch so lebenswichtig sind, können niemals, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes vorsieht[101]), berücksichtigt werden und zur Abweisung des Gesuches führen[102]).

Das oben Ausgeführte ist in einigen Wassergesetzen ausdrücklich gesagt[103]). In den übrigen Wassergesetzen ergibt es sich aus der Bedeutung des hier vorhandenen Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt als Ausnahmebestimmung. Die Wassergesetze gehen vom Grundsatz der absoluten Freiheit des Eigentums aus. Das Verbot der Nutzung unter Vorbehalt einer Erlaubnis ist eine Schranke, die die Nutzung des Eigentums in gemeingefährlichen Fällen unterbindet. Diese Ausnahmebestimmung kann extensiv interpretiert werden. Wenn also die Aufzählung der Tatbestände nur beispielsweise[104]) und nicht abschließend erfolgt, kann die Vorschrift auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden. Sie kann dagegen nicht analog angewandt werden[105]). Beschwört daher das zu errich-

---

[98]) Vgl. oben S. 34 und Anm. 64 daselbst.
[99]) Altherr § 23 S. 135.
[100]) O. Mayer, Verwaltungsrecht Bd. I § 21.
[101]) Diesen Weg ist das Bad.WG. in § 41 Z. 2, auf den in § 52 ausdrücklich verwiesen wird, gegangen.
[102]) Altherr § 23 S. 136.
[103]) z.B. Bayern Art. 19 Abs. 2, Sachsen § 41 Abs. 1.
[104]) z.B. Württemberg Art. 3 Abs. 2.
[105]) RG. 50, 218; 76, 130 ff. Recht 1915 S. 1084.

tende Unternehmen keine Gefahr für das öffentliche Wohl herauf, so muß die Erlaubnis erteilt werden, auch wenn wichtige wirtschaftliche Interessen eines andern auf dem Spiele stehen. Der Antragsteller hat, wie gesagt wird, in einem solchen Fall ein subjektives Recht[106]) auf Erteilung der Erlaubnis[107]), das in Preußen[108]), Sachsen[109]) und Bayern[110]), dagegen nicht in Baden[111]), mit Rechtsmitteln durchgesetzt werden kann.

Letzten Endes wird ein Grundwassergesetz, das wie die heutigen Landeswassergesetze von einer grundsätzlich schrankenlosen Herrenmacht des Grundeigentümers über das unterirdische Wasser seines Grundstücks ausgeht und dieses Recht durch Ausnahmebestimmung einzuengen sucht, nie zu einer Grundwasserrechtsgestaltung kommen, die allen Anforderungen einer modernen Wirtschaft gerecht wird. Eine solche Regelung ist stets zu starr. Es geht nicht an, daß der Staat bedauern muß, nicht schlichtend eingreifen zu können, weil gerade für diesen streitigen Fall eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung fehlt und die entsprechende Anwendung einer ähnlichen Bestimmung, die ihm ein Eingreifen gestatten würde, unzulässig ist. Es muß der Wasserrechtsbehörde vielmehr Gelegenheit gegeben werden, ohne daß es eines ausdrücklichen Anrufs bedarf, von sich aus möglichst in jedem Grundwasserstreit die sich widersprechenden Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen und nach Billigkeit zu entscheiden.

Das ist nicht möglich, solange die Grundwassererschließungsfreiheit des Grundeigentümers nur ausnahmsweise eingeschränkt werden kann. Die wirtschaftliche Entwicklung schreitet schnell vorwärts. In immer stärkerem Ausmaß wird der unterirdische Wasserschatz in Anspruch genommen. Ausnahmebestimmungen gegenüber dem Grundsatz, daß die Grundwassernutzung frei sei, die heute noch in genügendem Ausmaß die Allgemeinheit und den einzelnen vor der Willkür des Grundwassernutzungsberechtigten schützen, werden morgen bereits, da sie nicht analog angewandt werden können, keinen ausreichenden Schutz mehr gewähren. Immer weitere Ausnahmen würden erforderlich sein und

---

[106]) Auf das häufig erörterte Problem des „subjektiven Rechts" soll nicht näher eingegangen werden.

[107]) Fast einstimmige Meinung in der Literatur. Sachsen-Schelcher Nr. 1 zu § 41; Preußen-Schlegelberger II Anm. 2 u. 4 zu § 204; Baden-Wiener S. 124 zu § 52. A.A. ist Eymann II zu Art. 19 S. 679, 685, der der Verwaltungsbehörde das Recht geben will, nach ihrem freien Ermessen die an sich zulässige Erlaubnis zu versagen, auch wenn Rücksichten des Gemeinwohls es nicht erfordern. Die Erteilung der Erlaubnis kann nach ihm verwaltungsrechtlich nicht erzwungen werden. Die gefällte Entscheidung ist lediglich im Aufsichtsweg anfechtbar. Er stützt seine Ansicht auf den Wortlaut des Art. 19. Darin, daß die Erlaubnis versagt werden muß „wenn und soweit Rücksichten des Gemeinwohles es erfordern", liege noch nicht, daß andernfalls ein Rechtsanspruch auf Erteilung bestehe.

[108]) Preuß.WG. § 204 Abs. 1 Satz 3. Beschwerde im Aufsichtsweg.

[109]) Sächs.WG. §§ 157, 13, § 154: Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde.

[110]) Bayr.WG. Art. 177: Anwendung des Verwaltungsgerichtsverfahrens (Harster S. 133). A.A. Eymann-Schubert S. 678 zu Art. 19.

[111]) Bad.WG. § 118 Ziff. 6; Wiener S. 202.

schließlich nähmen die Ausnahmebestimmungen, die doch nur einen Grundsatz beschränken sollten, größeren Raum ein, als der Grundsatz selbst.

Diese wirtschaftliche Notwendigkeit wird den Gesetzgeber zwingen, von seinem bisherigen Standpunkt, in erster Linie dem Grundeigentümer die Verfügungsfreiheit am Grundwasser zu erhalten, abzugehen und eine Neugestaltung der Grundwassernutzung vorzunehmen, wie sie weltanschauliche Erwägungen seit langem fordern. Denn schließlich ist es nicht gerechtfertigt, daß das Grundwasser nur wenigen Grundbesitzern, die es sich doch gar nicht erarbeitet haben, zur unbeschränkten Verfügung gehören soll, da es doch allen Menschen wie Licht und Luft lebensnotwendig ist.

SCHLUSS.

Zukünftige Gestaltung des Grundwasserrechts: Öffentlicherklärung des Grundwassers.

Das neue, für das ganze Reich einheitlich zu gestaltende Grundwasserrecht muß bestrebt sein, dem Wesen des Grundwassers, weltanschaulichen Erwägungen und den stetig wachsenden wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Zu einer Lösung der grundwasserrechtlichen Probleme, die solchen Forderungen weitgehendst entspricht, kann man kommen, wenn man mit der alten privatrechtlichen Auffassung gänzlich bricht und die Grundwasserverhältnisse auf öffentlichrechtlicher Grundlage regelt. Im Sprachgebrauch mancher Landesgesetze und insbesondere des ganz neuen Österreichischen Gesetzes[112]) ausgedrückt, muß man also das Grundwasser aus der Reihe der Privatgewässer herausnehmen und gleich den wichtigsten oberirdischen Gewässern für öffentlich erklären.

Für eine solche Lösung sprechen wirtschaftliche Erwägungen. Eine verschiedene rechtliche Behandlung von ober- und unterirdischem Wasser, das natürlich zusammenhängt und hydrologisch eine Einheit bildet[113]), ist nur möglich, solange der Wasserbedarf sich in mäßigen Grenzen hält. Das Bedürfnis nach Wasser wächst aber ständig, die Wasserwirtschaft der Gegenwart nutzt in immer steigendem Umfang das Grundwasser aus und die einheitliche Verwaltung des ganzen, zusammengehörenden Wasserschatzes wird, um weitgehende Schädigung öffentlicher Gewässer, die ja vom Grundwasser einen großen Zufluß erhalten, zu vermeiden, zur Notwendigkeit[114]). Dann muß aber eine rechtliche Ordnung, die das Grundwasser vom oberirdischen Wasser abweichend behandelt, zur Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen.

Auch geologische Erkenntnisse fordern eine öffentlichrecht-

[112]) § 2 des österreichischen WG.

[113]) Schlegelberger, Vom Landeswasserrecht zum Reichswasserrecht, RV-Bl. 1934 Nr. 45.

[114]) Vgl. Anm. 113 d. Arbeit.

liche Regelung. Das Grundwasser, und insbesondere die Grundwasserströme im Erdinnern, entsprechen ihrem Wesen nach eher den Wasserläufen an der Erdoberfläche als den Quellen, denen sie bisher im allgemeinen gleich behandelt wurden[115]). Gleich den oberirdischen Gewässern haben sie große Einzugsgebiete, und weitgedehnte Erdschichten sind an ihrer Bildung beteiligt. In langsamem Flusse und zusammenhängendem Lauf ziehen sie unter unzähligen Grundstücken dahin und es besteht kein Anlaß, dem einzelnen Grundstückseigentümer an ihnen ein grundsätzlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu gewähren. Allerdings unterscheiden sich Grund- und Tagewasser insofern, als das unterirdische Wasser ja nur unter Inanspruchnahme der ihm übergelagerten Grundstücke gewonnen oder sonst benutzt werden kann. Dies hindert aber nicht eine grundsätzlich gleichartige rechtliche Regelung. Denn auch zu Flüssen und Bächen hat man regelmäßig nur Zutritt über die anliegenden Privatgrundstücke. Auch andere unterirdische Schätze, wie Mineralien, Salze usw., können nur unter Inanspruchnahme übergelagerter Grundstücke gehoben werden und sind dennoch teilweise wegen ihrer Wichtigkeit dem Privateigentum entzogen und einem staatlichen Bergregal unterstellt.

1) **Erörterung dieser Neugestaltung im Schrifttum und in den Begründungen der geltenden Gesetze.**

Eine Öffentlicherklärung des Grundwassers ist im Schrifttum seit Jahrzehnten angestrebt worden. Vor allem wurden in Österreich[116]) und in der Schweiz[117]) Stimmen laut, die eine völlige Neuordnung des Grundwasserrechts auf öffentlichrechtlicher Grundlage forderten.

Auch bei einigen deutschen Wassergesetzen lassen Entwürfe und Begründungen erkennen, daß die Frage der Öffentlicherklärung des Grundwassers wenigstens erörtert wurde. Die Gründe, die trotzdem ein Festhalten am bisherigen privaten Rechtszustand veranlaßten, sind mannigfaltig.

In Württemberg wandte sich der Berichterstatter in der Kommission der Kammer der Abgeordneten gegen Stimmen, die insbesondere in technischen, an der Nutzung des Grundwassers interessierten Kreisen[118]) laut geworden waren und die eine Abkehr vom Privateigentum und eine Einziehung sämtlicher fließender Gewässer, und damit auch des unterirdischen Wassers, in die öffentlichen Gewässer for-

[115]) Nach bad., bayr., württemb. und sächs. Wasserrecht wird die Zutageförderung und Ableitung von Grund- und Quellwasser gleich behandelt. Die neueren WG., unter ihnen zuerst das Pr.WG., machen einen Unterschied zwischen Quell- und Grundwasser. Sie gehen wohl hierbei von dem Gedanken aus, daß die unbeschränkte Ableitung von Quellen, die nur kleine Wassermengen liefern, für das öffentl. Wohl weniger nachteilig ist, als die Zutageförderung und Wegleitung von Grundwasser. Vgl. Altherr S. 115.

[116]) Randa S. 21, der fordert, die Zueignung und Schöpfung des Grundwassers müsse jedermann offenstehen.

[117]) Müller S. 10. „Mit dem privatrechtlichen Charakter des Grundwassers muß radikal gebrochen werden".

[118]) z.B. der württemb. Verein für Baukunde u. d. württ. Ingenieurverein in einer Äußerung v. 6.12.1895 (Entn. Nieder S. 67).

derten. Er gab zu, daß sich wohl „theoretisch die Exemption des Grundwassers von dem Eigentum an Grund und Boden und seine Zuweisung zu den öffentlichen Gewässern rechtfertigen ließe"[119]), da ja das in einem Grundstück unterirdisch fließende Wasser zu dem Grundstück sachlich nicht in dem gleichen Verhältnis wie die gewöhnlichen Bestandteile des Bodens stehe. Aus praktischen Erwägungen müsse man jedoch von einer Ausdehnung der Öffentlichkeit der Gewässer auf das unterirdische Wasser abstehen, weil zunächst eine den bisherigen Anschauungen entgegengesetzte Neuordnung eine Verwirrung der bestehenden Zustände zur Folge haben würde und zudem kein allzu großes Bedürfnis für die Änderung der bestehenden Rechtsordnung vorhanden sei. Einer späteren Zukunft müsse es vorbehalten bleiben, „wenn das Interesse an der Erhaltung des Wassers als Gemeingut infolge der Steigerung der Bevölkerung und des Wasserbedürfnisses noch mehr erstarkt sei, eine Ausdehnung der Öffentlichkeit auf das unterirdische Wasser herbeizuführen"[120]).

Auch bei der Beratung des Sächsischen Entwurfes eines Wassergesetzes von 1899 beschäftigte man sich mit der Öffentlicherklärung des Grundwassers. Die amtliche Begründung[121]) betonte, daß manches dafür spreche, die Öffentlichkeit auf das unterirdische Wasser auszudehnen und es damit der Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers gänzlich zu entziehen. Aber dieser Schritt wurde nicht gewagt. Ihm stand das Bedenken entgegen, daß eine solche Ausdehnung einen derartigen Eingriff in die bestehenden Privatrechte darstelle, wie ihn bisher noch kein anderes deutsches Wassergesetz gewagt habe. Zudem sei das Grundwasser auch nicht von der weittragenden Bedeutung für das Gemeinwohl wie die oberirdisch fließenden Gewässer.[122]).

In Baden wagte man im Gesetz von 1899 keine Neuregelung des Grundwasserrechts zu treffen, da es an einer eingehenden Kenntnis der geologischen Verhältnisse des Grundwassers mangele. Man befürchtete außerdem, eine Beschränkung des Verfügungsrechtes des Grundeigentümers werde Schwierigkeiten in der Beschaffung des Wassers für gemeinnützige Wassergenossenschaften mit sich bringen[123]). Bei der Schaffung des neuen Wassergesetzes von 1912 legte aber die Erkenntnis, daß auch das unter der Erde befindliche Wasser ständig in Bewegung ist, die Erwägung nahe, ob „es sich nicht empfehlen würde, die Benutzung der Quellen und des Grundwassers den für die fließenden Gewässer geltenden Grundsätzen zu unterstellen"[124]). Das wurde aber nicht verwirklicht, sondern man bestimmte nur, daß der Grundeigentümer über das Grundwasser allein dann frei verfügen darf, wenn er es zum häuslichen und wirtschaftlichen Kleinbedarf verwenden will.

In der Schweiz war schon vor Schaffung des ZGB. auf die ge-

---

[119]) Nieder S. 67.
[120]) Nieder S. 69.
[121]) Amtliche Begründungen zum Entwurf des WG. S. 60 ff.
[122]) Scheicher, Einführung zum 2. Bd. des Sächs.WG.
[123]) Wiener Nr. 1 zu § 53.
[124]) Wiener S. 8 ff.

waltige Ausdehnung der unterirdischen Wasserströme und ihre Bedeutung für die Wirtschaft hingewiesen worden. Es wurde dargetan, daß die Ausbeutung durch den Grundstückseigentümer ungerechtfertigt sei, und im Interesse der Allgemeinheit wurde die Übertragung des Verfügungsrechts an diesen Strömen auf den Staat gefordert[125]). Die Versuche des Bundes, die staatliche Gewässerhoheit auf das Grundwasser auszudehnen, scheiterten jedoch. Daher unternahmen es einzelne Kantone von sich aus, das Grundwasser öffentlich zu gestalten[126]). Nach Art. 64 der Bundesverfassung und Art. 6 Abs. 1 ZGB. ist den Kantonen das Recht zur Gesetzgebung auf den Gebieten des öffentlichen Rechts gegeben[127]). Demzufolge haben einige Kantone in ihren Einführungsgesetzen zum ZGB. ergänzend erklärt, daß größere Grundwässer mit einem Wasservorkommen von bestimmter Mächtigkeit ab[128]) als „öffentliche Gewässer im Sinne des kantonalen Wasserrechts"[129]) anzusehen sind. Andere Kantone haben mit Rücksicht auf die große praktische Bedeutung dieser Neuregelung Spezialgesetze erlassen[130]) [131]).

2) **Bedenken gegen eine Öffentlicherklärung.**

Einer Neugestaltung des Deutschen Grundwasserrechts auf öffentlichrechtlicher Grundlage scheinen zunächst Bedenken, wie sie zum Teil in den oben erwähnten Begründungen zu einigen Landeswassergesetzen geäußert sind, entgegenzustehen.

Der Grundeigentümer scheint schlechter gestellt zu werden als nach bisherigem Recht. Anscheinend kann er das unter seinem Grundstück befindliche Grundwasser nicht mehr ausnützen, wie es ihm beliebt, sondern hat nicht mehr Nutzungsmöglichkeiten als jeder andere, dem kein Grundstück gehört. Das ist insofern unrichtig, als er zu einer Grundwassernutzung in bescheidenem Umfang auch weiterhin ausschließlich oder

---

[125]) Insbesondere Müller S. 10 ff.

[126]) Zum folgenden vgl. Altherr Kap. 24.

[127]) Die kantonalen Rechte haben sich dabei der Regelung aller Materien zu enthalten, die bereits im Bundesrecht abschließend geordnet sind, vor allem also der Regelung privater Fragen. Nach Art. 704 Abs. 1 u. 3 ZGB. ist nun das Grundwasser gleich den Quellen Bestandteil des Grundstücks und steht im Privateigentum des Grundeigentümers. Eine Öffentlicherklärung dieses Grundwassers durch die kantonale Gesetzgebung erscheint daher zunächst als Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz der Kantone. Aus der Entstehungsgeschichte d. Art. 704 hat man jedoch festgestellt, daß die Gesetzgeber des ZGB. lediglich die kleineren für den Haus- und Wirtschaftsbedarf ausreichenden lokalen Grundwassermengen privatrechtlich erfassen wollten. Man erachtete deswegen die Kantone für zuständig, das Grundwasser für öffentlich zu erklären, soweit es sich um größere unterirdische Wasservorkommen handelt.

[128]) z.B. Zürich und Aargau ab 300 Min.-Ltr. Obwalden ab 600 Min.-Ltr.

[128]) z.B. Zürich und Aargau ab 300 Min.-Ltr., Obwalden ab 600 Min.-Ltr.

[130]) Zürich, Obwalden u. Aargau.

[131]) So bestimmt z.B. die Zür. Grundwasserordnung von 1919 in den §§ 8 u. 9, daß die durch einen Akt des Gesetzgebers für öffentlich erklärten Grundwasserströme und -becken in ein besonderes Verzeichnis einzutragen sind und über alle öffentlichen Grundwasservorkommnisse ab 300 Min.-Ltr. Mächtigkeit eine entsprechende Karte herzustellen ist.

mindestens in höherem Maße als ein Dritter in der Lage sein wird[132]). Der Unterschied besteht also nur bei Grundwassernutzungen, die darüber hinausgehen. Dafür ist zu beachten, daß sie auch nach dem jetzt geltenden Recht in vielen Fällen einer staatlichen Erlaubnis bedürfen. Es hat weiterhin den Anschein, daß der Grundeigentümer durch die Öffentlicherklärung des Grundwassers Vermögenswert einbüßt. Doch das ist nur von untergeordneter Bedeutung; denn auch seither wurde für ein Grundstück selten ein höherer Preis bezahlt, weil sich in seiner Tiefe große Grundwasservorkommen befanden. Die Rücksichtnahme auf solche mehr zufällig und ohne eigenes Verdienst eintretende Gewinnchance wäre zudem kein genügender Grund, die vorgeschlagene Neuregelung zu verwerfen[133]).

Die Öffentlicherklärung des Grundwassers scheint vor allem eine unverhältnismäßig große Belastung des staatlichen Verwaltungsapparates mit sich zu bringen. Das trifft jedoch nicht zu. Daß der Staat die ausschließliche Verfügungsmacht über das öffentliche Grundwasser besitzt, bedeutet nicht, daß er nun bei jedem Gebrauch von Grundwasser, sei es auch nur in ganz geringem Umfang z.B. zu Trinkwasserzwecken, eine besondere Erlaubnis erteilen muß. Am Grundwasser wird vielmehr innerhalb bestimmter Grenzen ein Gemeingebrauch anzuerkennen sein.

Dem Begriff der „öffentlichen Sache" wohnt dieser Gemeingebrauch grundsätzlich inne. Jedermann hat danach die Befugnis, die öffentliche Sache zu bestimmten Zwecken ohne besondere Gewährung frei zu benutzen.

Ob am Grundwasser ein solcher Gemeingebrauch möglich ist, erscheint mit Rücksicht auf Ansichten, die im Schrifttum geäußert sind, zunächst fraglich[134]). Als ein wesentliches Begriffsmerkmal des Gemeingebrauchs wird nämlich die Unbeschränktheit der nutzungsberechtigten Personen behauptet. Nur solche Sachen sollen also im Gemeingebrauch stehen können, die zufolge ihrer natürlichen Beschaffenheit und rechtlichen Zweckbestimmung von jedermann benutzt werden können, jedoch nicht solche, die so geartet sind, daß nur wenige Personen eine Nutzungsmöglichkeit daran haben. Das trifft nun gerade beim Grundwasser zu. Lediglich einem beschränkten Kreis von Personen, den Grundeigentümern, steht es in der Regel zum Gebrauch offen. Alle anderen dagegen, die nicht Grund und Boden ihr Eigen nennen, haben keine Zutrittsmöglichkeit. Die Forderung, daß der Gemeingebrauch jedermann zustehen müsse, bedeutet aber nicht, daß nun alle Menschen tatsächlich den gleichen Vorteil genießen sollen. In der tatsächlichen Ausübungsmöglichkeit können und werden immer Unterschiede bestehen. Denn es gibt wohl kaum eine Sache, die allen Menschen in gleichem Umfange dienstbar gemacht werden kann. Auch der Gemein-

[132]) Siehe unten S. 53.
[133]) Müller S. 14.
[134]) Altherr lehnt einen Gemeingebrauch an Grundwasser ab, weil das Grundwasser nicht jedermann zugänglich sei und nur mittels dauernder Anlagen genützt werden könne.

gebrauch von oberirdischen Wasserläufen kann tatsächlich nur von dem ausgeübt werden, der in der Lage ist, vom Ufergrundstück oder von einem öffentlichen Weg aus an den Wasserlauf zu gelangen. Die Befugnis, fremde Ufergrundstücke zu betreten, enthält der Gemeingebrauch an Wasserläufen nicht[135]).

Auch daraus ergibt sich gegen die Annahme des Gemeingebrauchs am Grundwasser kein entscheidendes Bedenken, daß ein Gemeingebrauch nur da anerkannt wird, wo zu seiner Ausübung keine beständigen Vorrichtungen und Anlagen nottun[136]). Reiten und Gehen auf öffentlichen Wegen, Baden und Kahnfahren in öffentlichen Flüssen sind solche einmaligen und vorübergehenden Nutzungen an öffentlicher Sache, die keiner weiteren Hilfsmittel bedürfen. Aber auch z.B. die Anlegung von Kellerhälsen in den Straßenraum wird als Gemeingebrauch angesehen, obwohl es sich hier um dauernde Anlagen handelt, die nicht — wie die nach außen zu öffnenden Etagenfenster — nur eine an sich mögliche Benutzung der Straße, Inanspruchnahme von Luft und Licht, erleichtern, sondern gleich den Grundwasserschächten einen bis dahin unzugänglichen Gebrauch der öffentlichen Sache erst auf Dauer ermöglichen sollen. Deshalb steht es mit dem Gemeingebrauch nicht in Widerspruch, daß zur Ausnutzung des Grundwasservorkommens die Anlage von Brunnen usw. erforderlich ist.

Schließlich ist ein Gemeingebrauch am Grundwasser nicht deshalb abzulehnen, weil Voraussetzung der gemeingebräuchlichen Benutzung einer Sache ist, daß sie nicht in ihrem Wesen beeinträchtigt oder verändert wird. Der Ansicht Altherrs[137]), daß Grundwasseranlagen immer gewisse dauernde Veränderungen in der Wasserhaltung des Bodens mit sich brächten und daher am Grundwasser ein Gemeingebrauch nicht möglich sei, kann nicht zugestimmt werden. Eine Grundwassernutzung in bescheidenem Ausmaß wird den Wasserbestand nicht wesentlich beeinträchtigen, und zum Gemeingebrauch am Grundwasser sollen ja nur solche Benutzungen gerechnet werden, die geringfügig sind und gerade nicht nennenswerte Änderungen in der Wasserhaltung des Bodens zur Folge haben.

Man wird also zu dem Ergebnis kommen, daß, wie jedermann befugt ist, oberirdischen Gewässern Wasser für den eigenen Haushalt zu entnehmen, auch eine geringfügige Nutzung am unterirdischen Wasser im Rahmen des Haus- und Wirtschaftsbedarfes als Gemeingebrauch zugelassen werden kann. Desgleichen wird sich eine gewöhnliche Bodennutzung in den Schranken des Gemeingebrauchs halten. Auch eine Verunreinigung des Grundwassers, soweit sie durch Düngung zu Zwecken der Landverbesserung und Ertragsförderung geschieht, muß jedermann gestattet sein, u.a.m.

Soll das öffentliche Grundwasser außerhalb des Gemeingebrauchs für einen bestimmten Zweck besonders intensiv benutzt werden, so bedarf es der staatlichen Einzelregelung. Es besteht sonst die Gefahr,

[135]) So ausdrücklich § 38 Preußisch WG.
[136]) Altherr S. 176.
[137]) Altherr S. 177.

daß andere in ihrer Gebrauchsausübung benachteiligt werden. Die Förderung von Grundwasser zur Brauchwasserversorgung für einen kleinen Wirtschaftsbetrieb wird jedermann gestattet werden können. Geschieht sie jedoch in der Absicht, außerhalb des Fördergrundstücks liegende Anlagen zu speisen, so liegt ein Fall des Gebrauchs vor, der ohne weiteres nicht zulässig sein kann. Im Interesse der Nachbarn und der Allgemeinheit ist hier eine Nutzungserlaubnis erforderlich, d.h. die Benutzung des Grundwassers ist in diesem Umfang grundsätzlich verboten, im einzelnen kann jedoch vom Staat, als dem Herrn der öffentlichen Sache, die Befugnis erteilt werden, unter gewissen Bedingungen und Auflagen die Wassernutzung auszuüben. Ein förmliches Recht wird durch diese Gebrauchserlaubnis, die jederzeit widerruflich ist, dem einzelnen nicht gegeben.

Sind zur Förderung oder Nutzung des Grundwassers große Anlagen notwendig, so kann dem Unternehmer dieser Anlagen zur Sicherung des investierten Vermögens eine Gebrauchserlaubnis nicht genügen, da niemand erhebliche Kosten zur Herstellung einer Anlage aufwenden wird, der Gefähr läuft, daß die ihm erteilte Befugnis zur Ausnützung des unterirdischen Wasserschatzes jederzeit zurückgenommen werden kann. In diesem Fall wird durch rechtsbegründenden Verwaltungsakt dem Antragsteller ein Sondernutzungsrecht zu verleihen sein, das während der Dauer der Verleihung unentziehbar ist, und das ihn in geeigneter Weise gegen Dritte zu schützen vermag. Auf seine Gewährung besteht kein Anspruch. Bei der Verleihung wird sich der Staat nur von Rücksichten auf das gemeine Wohl leiten lassen.

Da auch nach dem geltenden Wasserrecht schon in fast allen deutschen Ländern den Verwaltungsbehörden die Macht gegeben ist, Rechenschaft über Grundwassernutzungen zu fordern, die über den gewöhnlichen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehen, sind also die Befürchtungen, daß die Öffentlicherklärung des Grundwassers eine zu starke Belastung der Verwaltungsbehörden zur Folge haben würde, unbegründet. Insgesamt kommt den Nachteilen einer solchen Öffentlichkeitserklärung, die in der Hauptsache wohl nur während der Übergangszeit in Erscheinung treten, derart geringfügige Bedeutung zu, daß sie nicht als ernstliche Bedenken gegen eine Neugestaltung des Grundwasserrechts auf öffentlichrechtlicher Grundlage gewertet werden können.

3) Vorteile eines öffentlichrechtlichen Grundwasserrechts.

Die Vorteile einer Regelung, bei der das Grundwasser öffentlich ist, sind zudem im Vergleich mit einer solchen, bei der es der privaten Herrschaft unterliegt, die nur durch polizeiliche Kontrollmaßnahmen eingeschränkt ist, sehr groß.

Bei öffentlichen Sachen gelten nicht die bekannten Schranken der Polizeigewalt. Vielmehr kann jede Störung von der öffentlichen Sache abgewehrt werden, die diese ihrer Bestimmung zu entziehen droht, ohne daß eine Polizeigefahr im eigentlichen Sinn vorliegt. Wenn das Grundwasser öffentlich ist, hat der Staat also die Macht, weitschauend den

unterirdischen Wasserschatz zuzuteilen, wie es volkswirtschaftlichen Bedürfnissen am ehesten entspricht. Beispielsweise kann er seine Ausnutzung so regeln, daß nicht durch sinnlose Verschleuderung von Trink- und Brauchwasserversorgung gefährdet wird, daß keine schädliche Verunreinigung erfolgt, daß keine Versumpfung von Grundstücken herbeigeführt wird. Die Zuteilung wird teils unmittelbar im Gesetz, teils durch Einzelanordnung zu erfolgen haben. Bei der letzteren steht es dann dem Staat frei, unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden, ob dem Boden Wasser entzogen oder zugeführt werden darf, zu welchem Zweck, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen dies geschehen soll. Der Staat muß nicht mehr, wie es bisher der Fall ist, eine Wassernutzungserlaubnis erteilen, weil ihr Rücksichten des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Auch zum Schutze privater Rechte kann er dann einschreiten, die beiderseitigen Interessen der sich streitenden Parteien abwägen und nach billigem Ermessen entscheiden, wenngleich ein Schutz privater Interessen stets von geringerer Bedeutung sein wird als die Sorge für die Erfüllung der Aufgaben des Grundwassers zum Nutzen des gemeinen Wohls.

Lebenslauf.

Am 20. August 1912 bin ich in Grebenhagen, Kreis Homberg, geboren. Ich besuchte die Volksschule in Grebenhagen, anschließend das Friedrichs-Gymnasium in Kassel und das Philipps-Gymnasium in Marburg. Nach beendeter Schulzeit studierte ich in Marburg Rechtswissenschaft. Am 17. Mai 1936 legte ich in Kassel die 1. juristische Staatsprüfung ab. Seitdem befinde ich mich im Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar.